

Die Altersvorsorge bei Entsendungen aus der Schweiz in die Volksrepublik China

Michael Lauener

Die Altersvorsorge bei Entsendungen aus der Schweiz in die Volksrepublik China

Michael Lauener

Dr. phil., Executive M. B. L.-HSG, CAS Berufliche Vorsorge (IRP-HSG)
Leiter Recht, ASIP, Mitglied der Fachgruppe International vps epas

Nach wie vor nehmen die Entsendungen von Schweizer Arbeitnehmenden in die Volksrepublik China, den dritt wichtigsten Handelspartner der Schweiz, zu. Seit dem 19. Juni 2017 besteht zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China ein Sozialversicherungsabkommen, das die sozialversicherungsrechtliche Situation der von Schweizer Arbeitgebenden in die Volksrepublik China entsandten Arbeitnehmenden regelt. Im Folgenden wird die Altersvorsorge der entsandten Personen einerseits während der Zeit ihrer Unterstellung unter das Sozialversicherungsabkommen und andererseits nach ihrer Lokalisierung, d. h. ihrer Unterstellung unter das Sozialversicherungsrecht der Volksrepublik China, dargestellt.

I. Einleitung

Nur 29% der Schweizer Unternehmen planen, ihre Investitionen in China im Jahr 2024 zu erhöhen.¹ Auch wenn somit die Erwartungen der Schweizer Unternehmen an das Umsatz- und Gewinnwachstum tiefer ausfallen als bisher, bleibt die Volksrepublik China – als dritt wichtigster Handelspartner – ein vorrangiges Investitionsziel von Schweizer Unternehmen.² Immerhin lag China im Jahr 2022 auf Platz 11 der beliebtesten Schweizer Entsendedestinationen (mit 83 Entsendungen), wobei – über einen längeren Beobachtungszeitraum hinweg – China in der Regel gar unter den ersten fünf Plätzen zu finden war. Zwar ist die Anzahl der von schweizerischen Tochterunternehmen in China beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesichts stärkerer Kontrollen und nicht unbedingt für chinesische Unternehmen geltender Vorschriften³ zurückgegangen, gleichwohl nehmen die Entsendungen – abgesehen von den Pandemie jahren – tendenziell zu, weshalb sich ein Blick auf die Altersvorsorge des entsandten Arbeitnehmers bzw. der entsandten Arbeitnehmerin lohnt.⁴

II. Entsendung: arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

1. Arbeitsrechtliche Voraussetzungen der Entsendung

In objektiver Hinsicht bedeutet die Entsendung einen zeitlich beschränkten Transfer einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers von seinem/ihrer nationalen Ursprungsort, hier der Schweiz, in eine Niederlassung oder Repräsentanz in einem anderen Staat, hier der Volksrepublik China,⁵ wobei dieser Transfer innerhalb eines internationalen Konzerns erfolgen kann. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ist am Entsendeort, hier also in der Volksrepublik China, im Interesse bzw. gemäss Weisungen des entsendenden Arbeitgebers tätig.⁶ Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Lohn direkt durch ihn ausbezahlt wird. Zudem spielt die Staatsangehörigkeit der vom schweizerischen Arbeitgeber nach China entsandten Person keine Rolle.⁷ Dabei hat das am 1. Juli 2014 in Kraft getretene bilaterale Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China (FHA SC)⁸ nur geringe entsendungs-

1 TOMAS CASAS-KLETT/NICOLAS MUSY/ZHEN XIAO (Hrsg.), *The Swiss Business in China Survey 2024* Zurich and Geneva, S. 7, <<https://www.ch-ina.com/2024-swiss-business-in-china-survey>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

2 SAMANTA SIEGFRIED, *Handel mit China: «Die Schweiz hat keinen Plan B»*, 31. 10. 2024, <<https://www.swissinfo.ch/ger/ausserpolitik/handel-mit-china-die-schweiz-hat-keinen-plan-b/87851561>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025). So will denn der Bundesrat mittels Erweiterung des Freihandelsabkommens die Handelsbeziehungen mit der Volksrepublik China intensivieren (ebd.). Zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der VR China vgl. MATTHIAS KAMP, *Zweifel an Chinas Wachstumszahlen*, in: NZZ, 18.1.2025, S. 27.

3 Am 1. 8. 2024 ist in der VR China die «Verordnung zur Überprüfung des fairen Wettbewerbs» in Kraft getreten. Dadurch werden durch Provinzen gewährte Steuervergünstigungen, finanzielle Anreize und Subventionen erschwert, wovon insbesondere ausländische Investoren betroffen sind (ONDREJ ZAPLETAL/RAINER BURKARDT, *Wegfall von Subventionen für Investoren in China? Neue Verordnung in China zur Überprüfung des fairen Wettbewerbs*, in: *Unternehmeredition* 4/2024, S. 46f. https://www.unternehmeredition.de/wp-content/uploads/_EPAPER/_epaper-Unternehmeredition-4-2024/#46 [zuletzt besucht am 31. 3. 2025]). Vgl. YUANSHI BU, *Einführung in das Recht Chinas*, 2., vollständ. überarb. Aufl., München 2017, S. 238–269; MAJA RUHL, *Das Auslandsinvestitionsgesetz der Volksrepublik China. Die Implikationen für den Schutz ausländischer Investitionen* (Beiträge zum internationalen Handels- und Wirtschaftsrecht [BIHW], Bd. 2), Berlin 2025; TRACY DATHE/VOLKER MÜLLER/MARC HELMOLD, *Business opportunities and risks in China: strategies and recommendations from a European perspective*, Cham 2023.

4 MICHAEL LAUENER, *Altersvorsorge in der Volksrepublik China*, in: SPV 07/24, S. 96.

5 <https://german.shanghai.gov.cn/ge-Insurance/20240827/56d8ea64cc7d42c494fcd23e54e9a8ff.html> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025). Zu Repräsentanz, Joint Venture, Wholly Foreign Owned Enterprise (WFOE) und anderen Investitionsinstrumenten vgl. BU, Fn. 3, S. 245–252.

6 VALENTIN FLUOR, *Die Entsendung des Arbeitnehmers in die Schweiz und nach China*, Bern 2019, S. 4 f., 189; zur Checkliste Vertragspunkte vgl. ROGER HIRSCHER, *Internationaler Arbeitereinsatz*, Praxisbuch zum internationalen Arbeitsrecht, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2025, S. 227 f.

7 GERTRUD E. BOLLIER, *Leitfaden Schweizerische Sozialversicherungen*, 18. Aufl., Kriens 2024, S. 911, 916.

8 SR 0.946.292.492. Zur Weiterentwicklung des FHA SC vgl. MATTHIAS KAMP, *Schweiz und China wollen wirtschaftliche Beziehungen vertiefen*, in: NZZ, 25.4.2025, S. 1; <https://www.watson.ch/schweiz/china/535837744-aeschi-neues-freihandelsabkommen-mit-china-soll-2025-in-kraft-treten> und Petition 24.2031 «Keine Weiterentwicklung des Freihandelsabkommens mit China ohne Menschenrechte», <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20242031>>. Zur Entwicklung des Verhältnisses der Schweiz zu China vgl. ARIANE KNÜSEL/RALPH WEBER, *Die Schweiz und China, Von den Opiumkriegen bis zur neuen Seidenstrasse*, Zürich 2024; ARIANE KNÜSEL, «Neutrale Länder sind leichter zu beeinflussen» (Interview: Katrin Büchenbacher und Christina Neuhaus), in: NZZ, 17. 10. 2024, S. 9; DIES., «Die Bundespolizei war heillos überfordert» (Interview: Marcel Gyr), in: NZZ, 19. 4. 2025, S. 41; DIES., *China's European Headquarters. Switzerland and China during the Cold War, Cambridge 2022*; MARCEL GYR, *Wie China mit Hilfe der Schweiz Atomkraft wurde*, in: NZZ, 19. 4. 2025, S. 38–41; <https://www.sinoptic.ch/politique/relations-bilaterales/suisse-rpc-depuis-1950/relations-bilaterales-entre-la-suisse-et-la-republique-populaire-de-chine-rpc-1950-1959/>; SELINA

rechtliche Auswirkungen, die hauptsächlich im Ausländerrecht zu finden sind. Hingegen sind im Rahmen der Entsendung hauptsächlich die vom chinesischen Ausländerrecht geforderten Voraussetzungen für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen zum chinesischen Arbeitsmarkt (Arbeitsvisum, Arbeitsbewilligung und Aufenthaltsbewilligung [Art. 15 und 41 CAuG⁹]) zu beachten.¹⁰

MORELL, Verantwortung in der China-Politik, in: NZZ, 23.8.2024, S. 18; MATTHIAS KAMP, China muss endlich Taten folgen lassen, in: NZZ, 15.10.2024, S. 17; HARRO von Senger, Vom chinesisch-schweizerischen Freihandelsabkommen 2013 zur ersten chinesischen Übersetzung aus einem westlichen juristischen Werk 1839. Zum 300. Geburtstag des Neuenburger Völkerrechtspioniers Emer de Vattel, in: ZSR 132/I (5/13), S. 517–538. Zur Verlängerung der schweizerischen China-Strategie 2021–2024 (als bilaterale Strategie) für mindestens eine weitere Periode (2025–2028) vgl. Motion 24.3822 «Die China-Strategie muss verlängert werden!», <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20243822>> (alle zuletzt besucht am 31.3.2025). Der Nationalrat nahm am 25.3.2025 den Vorstoss an. Dieser geht nun in den Ständerat. Siehe dazu SELINA BERNER/MATTHIAS SANDER, Der Nationalrat fordert eine Neuauflage der China-Strategie, in: NZZ, 20.3.2025, S. 7. Tobias Straumann sieht dies positiv: Die Schweiz «soll offen und mit allen im Gespräch bleiben. Sie soll sich nicht auf eine Seite schlagen, solange sie das nicht muss. Sich auf Vorrat zurückzuziehen, ist nicht zu empfehlen» (TOBIAS STRAUMANN, «Die Schweiz wird sich für eine Seite entscheiden müssen» [Interview: Jannik Belser, Thomas Fuster], in: NZZ am Sonntag, 13.4.2025, S. 35). Siehe Gina BACHMANN/Ladina TRIACA/THOMAS SCHLITTLER, Bürgerliche Politiker fordern eine China-Offensive, in: NZZ am Sonntag, 20.4.2025, S. 1; Ladina TRIACA/Gina BACHMANN, Der chinesische Traum, in: ebd., S. 2f. Eher kritisch: BEAT U. WIESER, Chinas wirtschaftlicher Pragmatismus als Verlockung für den Westen, in: Harro von Senger/Marcel Senn (Hrsg.), Maoismus oder Sinomarxismus?, Rechtswissenschaftlich-sinologische Tagung an der Universität Zürich, 5. und 6. Dezember 2014, Stuttgart 2016, S. 35–43.

9 CAuG = Administratives Gesetz der Volksrepublik China über die Ein- und Ausreise vom 30. 6. 2012, <<https://www.pkulaw.com/chl/561c6fa38343ce32bdfb.html?keyword=%E5%87%BA%E5%A2%83%E5%85%A5%E5%A2%83%E7%A%E%A1%E7%90%86%E6%B3%95&way=listView>>. Für diesen Hinweis danke ich Prof. em. Dr. iur. Dr. phil., Rechtsanwalt Harro von Senger, <<http://www.36strategeme.ch/>> (beide zuletzt besucht am 31.3.2025).

10 FLUOR, Fn. 6, S. 90. Zu den Auswirkungen im Ausländerrecht: ebd., S. 28, 150–184, bes. S. 151–156; The State Council/The People's Republic of China, Exit and Entry Administration Law of the People's Republic of China, <http://english.www.gov.cn/archive/laws_regulations/2014/09/22/content_281474988553532.htm> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025). Zum chinesischen Arbeitsmarkt: ARENDSE HULD, Navigating China's Evolving Labor Market in 2025, 9. 4. 2025, <https://www.china-briefing.com/news/chinas-evolving-labor-market-2025/> (zuletzt besucht am 15.4. 2025); QIAN ZHOU/ARENDSE HULD, China's Economy Beats Expectations in Q1 2025 – Can Momentum Last?, 16. 4. 2025, <<https://www.china-briefing.com/news/chinas-economy-q1-2025-5-4-percent-gdp-growth/>> (zuletzt besucht am 17.4. 2025).

2. Arbeitsvertrag

Arbeitstätigkeiten, die drei Monate übersteigen, verlangen den Abschluss eines lokalen Arbeitsvertrags (Entsendung unter Eingehung eines neuen Arbeitsvertrags), d.h. einen Arbeitsvertrag nach chinesischem Arbeitsrecht,¹¹ dessen Basis das 1995 in Kraft getretene Arbeitsgesetz (AG) und das seit 2008 geltende Arbeitsvertragsgesetz (AVG) bilden. Im Arbeitsvertrag sind die wesentlichen Vertragsinhalte aufzunehmen. Gemäss AVG sind dies unter anderem:

- Bezeichnung, Sitz und gesetzlicher Vertreter oder Hauptverantwortlicher des Arbeitgebers;
- Name und Adresse der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters sowie die Nummer ihres/seines Personalausweises oder eines anderen gültigen Nachweises ihrer/seiner Identität;
- Vertragsdauer;
- Tätigkeit und Arbeitsort;
- Arbeits-, Ruhe- und Urlaubszeiten;
- Lohn;
- Sozialversicherung.

Für die Wirksamkeit des Vertrages muss die Vertragssprache zumindest auch Chinesisch sein.¹²

III. Weiterunterstellung unter das schweizerische Sozialversicherungssystem

Obwohl Arbeitstätigkeiten, die drei Monate übersteigen, den Abschluss eines lokalen Arbeitsvertrags verlangen,¹³ verbleiben Erwerbstätige, die von ihrem Ar-

11 FLUOR, Fn. 6, S. 155 f. Zu Entsendegrundvertrag (inkl. Vertragsmuster) und lokalem Arbeitsvertrag vgl. HISCHE, Fn. 6, S. 182–185, 229–236. Das AVG ist zwingend auf die mit innerhalb der Volksrepublik China befindlichen Arbeitgebern abgeschlossenen Arbeitsverträge anzuwenden. Entscheidend für die Anwendung des AVG ist demnach nicht der Arbeitsort, sondern der Registrierungsort des Arbeitgebers. Demzufolge ist es möglich, ein anderes Recht als anwendbar zu vereinbaren, wenn der Einsatzort des aus der Schweiz Entsandten zwar in der Volksrepublik China liegt, der Arbeitgeber aber nicht in derselben registriert ist (BU, Fn. 3, S. 286).

12 IHK Region Stuttgart, Arbeitsrecht in China, <<https://www.ihk.de/stuttgart/fuer-unternehmen/international/internationales-wirtschaftsrecht/rechtsinformationen-zu-einzelnen-laendern/asien/arbeitsrecht-in-china-3810628>>; JULIA MERLE/ROBERT HERZNER, Arbeitsrecht, <<https://www.gtai.de/de/trade/china/wirtschaftsumfeld/arbeitsrecht-1821482#toc-anchor--1>> (beide zuletzt besucht am 31.3.2025). Weitere Hinweise zum chinesischen Arbeitsrecht in: MERLE/HERZNER, Fn. 12.

13 FLUOR, Fn. 6, S. 155 f. Zu Entsendegrundvertrag (inkl. Vertragsmuster) und lokalem Arbeitsvertrag vgl. HISCHE, Fn. 6, S. 182–185, 229–236.

beitgeber für eine begrenzte Dauer nach China entsandt werden, während der ersten 72 Kalendermonate der Entsendung im Schweizer Sozialversicherungssystem, d.h., sie sind in China nicht beitragspflichtig. Grundlage dafür ist das am 19. Juni 2017 in Kraft getretene Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China (Art. 4).¹⁴

Hinsichtlich der Altersvorsorge verbleibt die entsandte Person weiterhin in der AHV und der Vorsorgeeinrichtung des entsendenden Arbeitgebers (kein Barauszahlungsgrund gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a des Freizügigkeitsgesetzes [FZG]). Ebenso verbleiben nicht erwerbstätige Ehegatten, die ihren von der Schweiz aus entsandten Ehemann bzw. ihre entsandte Ehefrau nach China begleiten, in der AHV/IV versichert, und zwar unabhängig von der Nationalität (Art. 8 Abs. 1 SVR-Abkommen Schweiz-China), sodass es keines Beitritts der begleitenden Ehegattin bzw. des begleitenden Ehegatten zur obligatorischen AHV i. S. von Art. 1a Abs. 4 lit. c AHVG bedarf.¹⁵ Dies gilt auch für die nicht erwerbstätige eingetragene Partnerin bzw. den nicht erwerbstätigen eingetragenen Partner.

1. Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV)

a) Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge

Der Beitragssatz beträgt für den schweizerischen Arbeitgeber und die entsandte Person je 4,35% des sogenannten massgebenden Lohns (Art. 5 Abs. 1, Art. 13 AHVG). Die Beiträge vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) sind bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber periodisch zu entrichten (Art. 14 Abs. 1 AHVG). Zusätzlich hat der Arbeitgeber Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten, die je nach Ausgleichskasse unterschiedlich hoch ausfallen. Ist die entsandte Person verheiratet bzw. lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so gelten die Arbeitnehmerbeiträge für den nicht erwerbstätigen Ehegatten bzw. den nicht erwerbstätigen eingetragenen Partner oder die nicht erwerbstätige eingetragene Partnerin als bezahlt, sofern die entsandte Person Beiträge von min-

destens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG).¹⁶ Wird die Entlohnung zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und dem ausländischen Einsatzbetrieb aufgeteilt, muss jener die Gesamtheit der AHV/IV-Beiträge auf dem Gesamtlohn entrichten, d.h., der gesamte Lohn muss in der Schweiz abgerechnet werden.¹⁷

b) Leistungen

Die AHV gewährt Altersrenten bzw. Hinterlassenenrenten. In der AHV ist eine einjährige Mindestbeitragsdauer gefordert (Art. 29 Abs. 1 AHVG).

Die AHV-Altersrenten werden bei Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet, für Frauen mit einer schrittweisen Erhöhung des Referenzalters von 64 auf 65 Jahre ab 1. Januar 2025 (Art. 21 Abs. 1 AHVG; lit. a der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021 [AHV 21]).¹⁸

2. BVG

BVG-versichert ist der massgebende Lohn nach AHVG. Der allgemein in der beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen (vgl. Art. 1 Abs. 2 BVG; Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1 BVG; Art. 89a Abs. 6 Ziff. 1 ZGB). Erforderlich ist, dass die entsandte Person bei ihrem Arbeitgeber einen Jahresmindestlohn (Eintrittsschwelle) von CHF 22 680.– (2025) erzielt (Art. 7 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 5 BVV 2; vgl. Art. 2 Abs. 2 BVG). Dabei wird in der obligatorischen Versicherung lediglich der koordinierte Lohn gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG versichert, der durch den Grenzbetrag von CHF 90 720.– (2025) nach oben limitiert ist (Art. 5 BVV 2). Zudem ist der im Rahmen der ausser-/überobligatorischen beruflichen Vorsorge maximal versicherbare Jahresverdienst auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag, d.h. auf CHF 907 200.– beschränkt (Art. 79c BVG).

a) Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge erfolgt ausschliesslich über Beiträge der entsandten Person

14 SR 0.831.109.249.1, <<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/269/de>> (zuletzt besucht am 31.3.2025); Vgl. AHV/ IV, 10.01 International. Arbeitnehmende im Ausland und ihre Angehörigen (Stand: 1. 1. 2025), Ziff. 9, 15; VICTORIA WULLSCHLEGER, Die soziale Sicherheit, in: Patrick Allemann/ Michelle Birri/Ralph Büchel/Adrian Tüscher/Victoria Wullschleger (Hrsg.), Entsendungen und internationale Arbeits-einsätze. Rechtliche Antworten und Praxistipps, Zürich 2024, S. 204–206. Zur Zeit vor Inkrafttreten des Sozialversicherungsabkommens vgl. MICHAEL LAUENER, Chinesische Sozialversicherungen: Fremde Welt mit Tücken (Interview: Kaspar Hohler), in: SPV 04/14, S. 91 f.

15 Vgl. BOLLIER, Fn. 7, S. 918.

16 Vgl. BSV, Wegleitung über die Beiträge der Selbständig-erwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN) (gültig ab 1.1.2008; Stand: 1.1.2025); Nachtrag 17 zur Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN), gültig ab 1.1.2025, <<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6934/download>> (zuletzt besucht am 31.3.2025).

17 MICHAEL LAUENER, Soziale Sicherheit von Schweizer Ex-pats in der Volksrepublik China, Herausforderungen und Risiken für Expatriates, München 2014, S. 49.

18 MARKUS MOSER, AHV 21: Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge, in: SPV 09/23, S. 81.

und des Arbeitgebers in der Schweiz (sowie durch die entsprechenden Erträge). Im Obligatoriumsbereich werden nach Altersjahr abgestufte Guthaben in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet (Art. 16 BVG; vgl. Art. 7 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1 BVG).

b) Altersleistungen

Der auf dem Altersguthaben zu gewährende Mindestzins von 1,25% (2024/2025) (vgl. Art. 12 BVV 2) trägt zur Leistungsberechnung bei. Die Altersleistungen der beruflichen Vorsorge werden nach Zurücklegung des 65. Altersjahres ausgerichtet (Art. 13 BVG).¹⁹ Bei Fälligkeit der Altersrente wird das Altersguthaben (vgl. Art. 16 BVG) der befristet entsandten Person mit dem Mindestumwandlungssatz von 6,8% in eine Jahresrente umgerechnet (Art. 14 Abs. 2 BVG), unter Vorbehalt eines vorzeitigen Altersrücktritts frühestens ab dem 58. Altersjahr (Art. 1i Abs. 1 BVV 2) bzw. eines Aufschiebs des Rentenbezugs auf reglementarischer Grundlage (Art. 13 Abs. 1 BVG) mit entsprechender Senkung bzw. Erhöhung des Umwandlungssatzes (Art. 13 Abs. 2 BVG). Weitere reglementarische Regelungen bleiben vorbehalten.

IV. Lokalisierung der befristet entsandten Person in der Volksrepublik China

1. Unterstellung unter das Sozialversicherungsgesetz der Volksrepublik China

Obwohl Art. 4 Abs. 2 des Sozialversicherungsabkommens Schweiz-VR China bestimmt, dass, wenn die Entsendung länger als sechs Jahre dauert, weiterhin die in dessen Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats, d. h. der Schweiz, anwendbar sind, «sofern die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten damit einverstanden sind», schliesst die Schweiz für die Verlängerung von Entsendungen über die maximale Entsendedauer von sechs Jahren hinaus keine Sondervereinbarungen ab.²⁰

Allerdings kann nach Ablauf der Entsendedauer von sechs Jahren nach einer Karenzfrist von zwei Monaten erneut eine Entsendung (vom gleichen Arbeitgeber für dieselbe Person) bei der AHV-Ausgleichskasse beantragt werden.²¹

Wird die entsandte Person nach 72 Monaten lokalisiert, wird sie der Sozialversicherungsgesetzgebung der Volksrepublik China – d.h. neben der Arbeitsunfallversicherung, der Mutterschaftsversicherung und der Arbeitslosenversicherung auch der Grundaltersrentenversicherung (Altersvorsorge) – unterstellt.²² Massgebend ist das chinesische Sozialversicherungsgesetz (SVG)²³ als Rahmengesetz mit unzähligen verstreuten, lückenhaften und untereinander widersprüchlichen Vorschriften. Des Weiteren ist die entsandte Person (unabhängig ihrer Nationalität) von der AHV-Versicherungspflicht ausgenommen (Art. 4 Sozialversicherungsabkommen Schweiz-Volksrepublik China; Art. 1a Abs. 1 AHVG *e contrario*).²⁴

a) Exkurs: Steigerung des privaten Konsums durch Ausbau der sozialen Sicherungssysteme

Im Jahr 2023 waren in der Volksrepublik China 740 Mio. Menschen beschäftigt;²⁵ 2024 war die chinesische Wirtschaft nach offiziellen Angaben um 5% gewachsen, womit sie genau das von der Regierung ein Jahr zuvor vorgegebene Wachstumsziel erreicht hatte.²⁶

19 Vgl. MOSER, Fn. 18, S. 81–83; ASIP-Fachmitteilung Nr. 133: Umsetzung der AHV-Reform, Auswirkungen auf die Pensionskassen.

20 Für die Auskunft danke ich Stephanie Koch, Fürsprecherin, Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Internationale Angelegenheiten, <<https://sozialesicherheit.ch/de/autor/koch-stephanie/>> (zuletzt besucht am 31.3.2025). Vgl. WULLSCHLEGER, Fn. 14, S. 205 f.; 10.01 International, Arbeitnehmende im Ausland und ihre Angehörigen, Ziff. 15 (Stand: 1.1.2025).

21 BOLLIER, Fn. 7, S. 917.

22 LAUENER, Fn. 17, S. 34; LAUENER, Fn. 4, S. 96 f. Dies unabhängig davon, ob die entsandte Person einen «local contract» mit der chinesischen Niederlassung oder einen «foreign contract» mit der schweizerischen Muttergesellschaft abgeschlossen hat (BU, Fn. 3, S. 308).

23 Zum Gesetzestext siehe FRANK MÜNZEL, Sozialversicherungsgesetz der Volksrepublik China, in: ZChinR 2011, S. 302–321, <<https://doi.org/10.71163/zchinnr.2011.302-321>>. Vgl. BARBARA DARIMONT, Das Sozialversicherungsgesetz der VR China, in: ebd., S. 266–274, <<https://doi.org/10.71163/zchinnr.2011.266-274>>; FRANK MÜNZEL, Das Sozialversicherungsgesetz der Volksrepublik China: Eine Einführung, in: ebd., S. 280–282, <<https://doi.org/10.71163/zchinnr.2011.280-282>> (alle zuletzt besucht am 31.3.2025).

24 Vgl. BOLLIER, Fn. 7, S. 185.

25 NICOLAS MUSY, Was mit Chinas Wirtschaft passiert, in: KMU-Magazin 9/24, S. 81; <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/238058/umfrage/anzahl-der-erwerbstaeetigen-in-china/>> (zuletzt besucht am 31.3.2025).

26 MATTHIAS KAMP, China pumpt Geld in die Wirtschaft, in: NZZ, 6.3.2025, S. 25. Zur Gefährdung des Wachstumsziels der chinesischen Regierung von 5% durch die Zollerhöhungen der USA vgl. DERS., Chinas Wachstumsziel rückt in weite Ferne, in: NZZ, 17.4.2025, S. 22; DERS., China erhebt auf alle Importe aus den USA zusätzliche Zölle von 34 Prozent, in: NZZ, 5.4.2025, S. 24. Zum Kontext der Jahre vor und nach dem Beitritt der Volksrepublik China zur WTO 2001, insbesondere zu ihrem enormen ökonomischen Aufstieg und zu Xi Jinpings marxistisch-leninistischer Re-Ideologisierung seit 2013 in Verbindung mit der Belt-and-Road-Initiative und den Ansprüchen der Volksrepublik China im Südchinesischen Meer vgl. STRAUMANN, Fn. 8, S. 34; KNÜSEL/

Ziel der chinesischen Regierung war und ist es mehr denn je, durch den Ausbau der sozialen Sicherungssysteme den privaten Konsum zur Stütze der Konjunktur zu machen.²⁷ Dieser beträgt zurzeit le-

diglich 38% der Wirtschaftsleistung, im Unterschied zu entwickelten Ländern mit einem solchen zwischen 60 und 70%.²⁸ Obwohl mittlerweile ein Gross-

WEBER, Fn. 8; ANDREAS RÖDDER, Der verlorene Frieden. Vom Fall der Mauer zum neuen Ost-West-Konflikt, München 2024, S. 134–143, 170, 178f., 181, 185–188, 194; WOLFGANG HIRN, Der Tech-Krieg. China gegen USA – Und wo bleibt Europa?, Frankfurt a.M./New York 2024; HARRO VON SENGER, Moulüe. Supraplanung: Unerkannte Denkhorizonte aus dem Reich der Mitte, 3., aktual. Aufl., München 2024, <<http://www.supraplanung.ch/>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025); DERS., «Sinomarxismus», in: Marcel Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie. Historische Fundamente der europäischen, nordamerikanischen, indischen sowie chinesischen Rechts- und Gesellschaftsphilosophie. Eine Einführung mit Quellenmaterial, 2., vollständ. überarb. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, S. 257–288; DERS., Der Sinomarxismus zu Beginn des 21. Jahrhunderts: Mottenkiste oder Erfolgsgeheimnis der grössten politischen Partei der Welt?, in: Harro von Senger/Marcel Senn (Hrsg.), Maoismus oder Sinomarxismus?, Rechtswissenschaftlich-sinologische Tagung an der Universität Zürich, 5. und 6. Dezember 2014, Stuttgart 2016, S. 121–172; DERS., «Pragmatismus» und «Maoismus». Rückblick auf die Tagung «Maoismus und Sinomarxismus?», in: ebd., S. 245–285; ROLAND BOER, To make sense of modern China, you simply can't ignore Marxism, in: ebd., S. 243f.; CHARLOTTE KROLL, Carl Schmitt in China. Liberalismus- und Rechtsstaatsdiskurse, 1989–2018, Diss. phil., Heidelberg 2022; SHI Ming, Mao lehrte sein Volk, die USA zu hassen, in: NZZ, 5.4.2025, S. 40; ULRICH SPECK, Angriff der Autokraten, NZZ, 7.4.2025, S. 17; DERS., Der Wille zur Weltmacht. Wie Russland und China die freiheitliche Ordnung attackieren, München 2025.

- 27 MATTHIAS KAMP, China muss mit entschlossenen Reformen kontern, in: NZZ, 11.12.2024, S. 20; TOMAS CASAS-KLETT/JUN Zhang, 1.2. China's Opportunities for Growth: A Polytransition Perspective, Fn. 1, S. 12. Die Konsumquote der Volksrepublik China liegt unter 40%, im Unterschied zu den USA mit fast 70% (ALBERT STECK, Fünf Warnsignale für einen aufziehenden Sturm, in: NZZ, 19. 4. 2025, S. 23). Siehe JOACHIM RUDOLF/ELISABETH TESTER, China. Der nächste Horizont. Ein Kompass für Anleger und Unternehmer, Zürich 2016, S. 82–85. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch keine Entscheidung über einen Vermögenstransfer an die Haushalte via eine grosszügigere soziale Absicherung gefallen, obwohl eine wachsende Zahl chinesischer Wirtschaftswissenschaftler die Notwendigkeit eines solchen Transfers klar erkennt (NICOLAS MUSY, 1.3 China – Quo Vadis? What has happened to China's Economy and what should International Businesses Expect in the Coming Years, Fn. 1, S. 25). «[...] [S]elbst wenn die Regierung 2025 noch einmal in die Staatskasse greifen sollte, um den Konjunkturmotor auf Touren zu bringen, wird dies nicht ausreichen, um die Wirtschaft langfristig wetterfest zu machen. Dazu braucht es nämlich echte Strukturreformen, die vor allem dafür sorgen, dass die privaten Haushalte mehr Geld zur Verfügung haben. Beginnen könnte die Regierung mit einem umfassenden Ausbau der sozialen Sicherungssysteme. Wenn eine sechzigjährige Rentnerin, die ihr Leben lang gearbeitet hat, eine jährliche Pension in Höhe von umgerechnet 122 Franken bekommt, ist das nichts weniger als ein Skandal. Eine weitere Baustelle ist das vor allem in ländlichen Regionen unterentwickelte Krankenversicherungssystem. Viele Chinesen legen Teile ihrer Einkommen auf die hohe Kante, um

für den Krankheitsfall gewappnet zu sein» (MATTHIAS KAMP, Chinas Wirtschaft braucht ein gesünderes Fundament, in: NZZ, 15.11.2024, S. 20). Auf die Frage des Autors an Prof. Dr. Dr. Harro von Senger, wie weit das 2011 in Kraft getretene Sozialversicherungsgesetz (SVG) der Volksrepublik China «auch zur Lösung des Hauptwiderspruchs beitragen soll», antwortet von Senger, dass, indem das Sozialversicherungsrecht dazu diene, einen der sog. Nebenwidersprüche zu lösen, d.h. «soziale Härten zu mildern und dadurch verursachte Unzufriedenheit in der Bevölkerung abzubauen», es dazu beitrage, «dass die Bevölkerung motiviert und engagiert ist und sich willig darauf einlässt, an der Lösung des Hauptwiderspruchs, also am sog. sozialistischen Wirtschaftsaufbau, mitzuwirken», worauf der Autor folgert: «Das dient ja auch zur politischen Legitimation der Kommunistischen Partei» (Diskussionsrunde III, in: Harro von Senger/Marcel Senn [Hrsg.], Maoismus oder Sinomarxismus?, Rechtswissenschaftlich-sinologische Tagung an der Universität Zürich, 5. und 6. Dezember 2014, Stuttgart 2016, S. 178f.). Vgl. dazu VON SENGER, «Sinomarxismus», Fn. 26, S. 274–288. Siehe weiter Fn. 31.

- 28 MATTHIAS KAMP, Kursausschläge an Chinas Börsen, in: NZZ, 9.10.2024, S. 25; Vgl. MUSY, Fn. 25, S. 79, 81 (Abb. 3: Vertrauensgefühl der Verbraucher in China), 82 f. Im Januar und Februar 2025 stiegen die Umsätze im Detailhandel um 4%. Allerdings trägt der private Verbrauch im Vergleich zu den USA und Europa äusserst wenig zur Wirtschaftsleistung bei. In seinem Arbeitsbericht an der Jahrestagung des Nationalen Volkskongresses vom 5.3.2025 hatte Ministerpräsident Li Qiang zahlreiche Massnahmen präsentiert, die den Konsum verbessern sollten. Dazu gehört auch die von der Regierung geplante kleine Erhöhung der Pensionen, wobei eine gemeinsame Sitzung des Staatsrates und des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei vom 16.3.2025 kaum neue Einzelheiten lieferte und insbesondere konkrete Pläne zur Finanzierung der Vorhaben fehlen (MATTHIAS KAMP, Privater Konsum in China zieht an, in: NZZ, 18.3.2025, S. 22; MA Jingjing, China's economy goes off to an impressive start in 2025, marked by rising industrial output, fixed asset investment, retail sales, 17.3.2025, <<https://www.globaltimes.cn/page/202503/1330251.shtml>>. Vgl. Li Qiang, Report on the work of the Government delivered at the Third Session of the 14th National People's Congress of the People's Republic of China on March 5, 2025, S. 30f., 34f., <https://npcobserver.com/wp-content/uploads/2025/03/2025-Government-Work-Report_NON-FINAL_EN.pdf>; <<https://german.news.cn/20250315/300f1415cc64409985a67f8ec1467e48/c.html>>. Zur aktuellen chinesischen Wirtschaftslage vgl. KATRIN BÜCHENBACHER, Heiratszahlen in China brechen ein, in: NZZ, 12.2.2025, S. 4; MATTHIAS KAMP, Xi Jinping trifft Spitzenmanager führender Privatfirmen, in: NZZ, 18.2.2025, S. 23; DERS., Xi Jinping unterschlägt die eigenen Handelshemmnisse, in: NZZ, 29.3.2025, S. 22; WOLFGANG HIRN, Welche Bosse von Xi Jinping eingeladen wurden, 26.2.2025, <<https://www.chinahirn.de/2025/02/25/wirtschaft-i-welche-boss-von-xi-jinping-eingeladen-wurden/>>; DERS., Wie an Informationen über China kommen – Gestern und heute, 10. 2. 2025, <<https://www.chinahirn.de/2025/02/09/wissen-schaft-i-wie-an-informationen-ueber-china-kommen-gestern-und-heute/>>; DERS., Wer zum China Development Forum eingeladen war, 31.3.2025, <<https://www.chinahirn.de/2025/03/31/wer-zum-china-development-forum-eingeladen-war/>>; DERS., CHINAHIRN fragt ... den Harvard-Sino-

teil der chinesischen Bevölkerung sozialversichert ist (noch kein landesweit einheitliches System),²⁹ soll der Sozialstaat weiter ausgebaut werden, damit auch Wanderarbeiter und Tagelöhner in das System einbezogen werden können. Einerseits sollen die Sozialversicherungsbeiträge und die Renten der älteren Chinesinnen und Chinesen erhöht³⁰ und die enormen Unterschiede zwischen den Regionen ausgeglichen werden, andererseits wird das gesetzliche Renteneintrittsalter von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen per 1. Januar 2025 alle vier Monate schrittweise um einen Monat von 60 (M) bzw. 55 (F) auf 63 bzw. 58 Jahre angehoben, eine von der Kommunistischen Partei Chinas schon vor zehn Jahren als Reaktion auf die rapide Alterung und die durch die Ein-Kind-Politik verursachte Bevölkerungsstagnation geplante Massnahme.³¹

- logen Mitch Presnick, 1.4.2025, <<https://www.chinahirn.de/2025/04/01/chinahirn-fragt-den-harvard-sinologen-mitch-presnick/>>; FERI, Chinas innovationskraft wächst rasant, <<https://www.feri.ch/newsroom/2501280923>>; HEINZ-WERNER RAPP, Neue Weltordnung – «Made in China». Chinas Attacke gegen die USA, den US-Dollar und die westliche Ordnung, Bad Homburg 2023, <<https://www.feri.ch/ag/newsroom/2309251145>>; ROBERT HERZNER/JULIA MERLE, Bei schwacher Konjunktur steigt das Angebot an Arbeitskräften, <<https://www.gtai.de/de/trade/china-wirtschaft/arbeitsmarkt>>; WKO, China setzt weiter stark auf staatlich gesteuerte Innovation im Herstellungsektor, <<https://www.wko.at/aussenwirtschaft/china-innovation-herstellungsektor>> (alle zuletzt besucht am 31.3.2025).
- 29 Liu ZHENGRONG, Wan Hua Zhen | Ja, es gibt in China ein Sozialversicherungssystem, 30. 9. 2024, <<https://www.chinahirn.de/2024/09/30/wan-hua-zhen-i-ja-es-gibt-in-china-ein-sozialversicherungssystem-von-liu-zhengrong/>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025). Gleichwohl ist die desolate Lage der Sozialversicherungen – neben der Jugend- und Massenarbeitslosigkeit, dem Crash an den Börsen in Schanghai und Shenzhen und der massiven Verschuldung der öffentlichen Hand – zurzeit kein öffentliches Thema (SHI Ming, Keine Lust mehr auf China-Reisen, in: NZZ, 25.2.2025, S. 32). Zwar plant die Kommunistische Partei Chinas eine Anhebung der Grundrenten in «angemessenem Umfang», nennt dazu jedoch keine Zahl. Ebenso soll der Versicherungsschutz für betriebliche Zusatzrenten ausgeweitet werden (MATTHIAS KAMP, China pumpt Geld in die Wirtschaft, in: NZZ, 6.3.2025, S. 25; ARENDSE HULD, Key Takeaways from China's 2025 Two Sessions – Policy Priorities, Annual Budget, and Legislative Plans, 19. 3. 2025, <<https://www.china-briefing.com/news/china-two-sessions-2025-policy-legislative-budget/>> [zuletzt besucht am 31. 3. 2025]).
- 30 Siehe IV/1/b/bb.
- 31 KATRIN BÜCHENBACHER, Diese Reformen sollen Chinas grösste Probleme lösen, in: NZZ, 31.7.2024, S. 4; MARTIN BENNINGHOFF, Peking erhöht das Rentenalter, in: NZZ, 28.12.2024, S. 2; JEANETTE YU/CHASE CHEN, China Releases New Regulations for Implementing Its New Retirement System, 22. 1. 2025, <<https://cms-lawnow.com/en/ealerts/2025/01/china-releases-new-regulations-for-implementing-its-new-retirement-system>>; JONATHAN ISAACS/ZHENG LU/Bofu An, China: China extends statutory retirement age – What does this mean for employers?, 9.10.2024, <https://insightplus.bakermckenzie.com/bm/pensions_10/china-china-extends-statutory-retirement-age-what-does-this-mean-for-employers>. Am 13. September 2024 verabschiedete der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses Chinas (NVK) den Beschluss über die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters (Beschluss). Über einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend am 1. Januar 2025, wird das Rentenalter für Männer in China von 60 auf 63 Jahre angehoben; für Frauen steigt es von 50 auf 55 Jahre für Arbeiterinnen und von 55 auf 58 Jahre für Angestellte (Beschluss Art. 1), <https://www.gov.cn/yaowen/liebiao/202409/content_6974294.htm> (Beschluss auf Chinesisch), <<https://npcobserver.com/2024/09/china-npc-raise-retirement-age/#translation>> (englische Übersetzung). Für diese Hinweise danke ich Susi (Ke) Wang, Chief Trade Officer, Swiss Business Hub China, c/o Embassy of Switzerland, Beijing, <<https://www.s-ge.com/en/contact/susi-wang>> (alle zuletzt besucht am 31. 3. 2025). Siehe IV/1/c/aa. Zu Entwicklung und Reformdiskussionen des Sozialversicherungssystems der Volksrepublik China vgl. ALEXANDER GÖRLACH, Das «Jahrhundert Chinas» ist schon vorbei, in: NZZ, 28.10.2024, S. 19; MATTHIAS KAMP, Kein grosses Konjunkturprogramm für China, in: NZZ, 9.11.2024, S. 23; STUDY SMARTER, Chinas Sozialversicherung, <<https://www.studysmarter.de/schule/chinesisch/chinesische-politik/chinas-sozialversicherung/>>; BARBARA DARIMONT, Sozialversicherungsrecht der V. R. China. Unter besonderer Berücksichtigung der Rentenversicherung und ihrer Reformfragen (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd. 32), Baden-Baden 2004; MATTHIAS BÖSCH, Soziale Sicherung in China. Bestandsaufnahme und Ausblick, Marburg 2012; GAO Yongxian, Überblick und aktuelle Probleme der Sozialversicherung in China, in: Ulrich Becker/Gongcheng Zheng/Barbara Darimont (Hrsg.), Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd. 36), Baden-Baden 2005, S. 19–24; SHI MEIXIA, Die chinesische Verfassung und die soziale Sicherheit, in: ebd., S. 57–72; Yang Yiyong, Rezeption eines Sozialversicherungsmodells – Problemaufriss in Bezug auf die Wahl eines Sozialversicherungsmodells in einem Entwicklungsland, in: ebd., S. 97–104; HANS JÜRGEN RÖSNER, Übertragbarkeit von sozialpolitischen Erfahrungen der Industrieländer auf Entwicklungsländer, in: ebd., S. 105–113; Lin Jia, Rechtsvergleichung und Rezeption: Bedeutung für die chinesische Gesetzgebung der sozialen Sicherheit, in: ebd., S. 115–125; WANG QUANXING/GUAN Bin, Das Sozialrecht in China – Definition und Bedeutung, in: ebd., S. 137–165; Lin Yi/ZHANG Song, Verwaltungsstruktur der chinesischen Sozialversicherung und deren Probleme, in: ebd., S. 181–195; DAI GUANGYI, Situation der Verwaltung der chinesischen Sozialversicherungsorgane und Vorschläge zu ihrer Umgestaltung, in: ebd., S. 197–200; ZHENG GONGCHENG, Von der staatlichen Zentralverwaltung zu einer pluralistischen Selbstverwaltung – Perspektiven für das Verwaltungssystem der Sozialversicherungsorgane Chinas, in: ebd., S. 209–224; Yang Fangfang, Verantwortung der Regierung innerhalb der sozialen Sicherheit Chinas – Der Vorstand des Nationalen Fonds für soziale Sicherheit, in: ebd., S. 243–252; Ding Ningning, Privatrechtlich organisierte Träger als Alternative zur staatlichen Organisation der individuellen Rentenkontoen?, in: ebd., S. 253–261; CAROLINE HEUER, Das Altersrentensystem in der Volksrepublik China. China Analysis No. 37, August 2004 (überarbeitete Fassung),

insightplus.bakermckenzie.com/bm/pensions_10/china-china-extends-statutory-retirement-age-what-does-this-mean-for-employers>. Am 13. September 2024 verabschiedete der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses Chinas (NVK) den Beschluss über die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters (Beschluss). Über einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend am 1. Januar 2025, wird das Rentenalter für Männer in China von 60 auf 63 Jahre angehoben; für Frauen steigt es von 50 auf 55 Jahre für Arbeiterinnen und von 55 auf 58 Jahre für Angestellte (Beschluss Art. 1), <https://www.gov.cn/yaowen/liebiao/202409/content_6974294.htm> (Beschluss auf Chinesisch), <<https://npcobserver.com/2024/09/china-npc-raise-retirement-age/#translation>> (englische Übersetzung). Für diese Hinweise danke ich Susi (Ke) Wang, Chief Trade Officer, Swiss Business Hub China, c/o Embassy of Switzerland, Beijing, <<https://www.s-ge.com/en/contact/susi-wang>> (alle zuletzt besucht am 31. 3. 2025). Siehe IV/1/c/aa. Zu Entwicklung und Reformdiskussionen des Sozialversicherungssystems der Volksrepublik China vgl. ALEXANDER GÖRLACH, Das «Jahrhundert Chinas» ist schon vorbei, in: NZZ, 28.10.2024, S. 19; MATTHIAS KAMP, Kein grosses Konjunkturprogramm für China, in: NZZ, 9.11.2024, S. 23; STUDY SMARTER, Chinas Sozialversicherung, <<https://www.studysmarter.de/schule/chinesisch/chinesische-politik/chinas-sozialversicherung/>>; BARBARA DARIMONT, Sozialversicherungsrecht der V. R. China. Unter besonderer Berücksichtigung der Rentenversicherung und ihrer Reformfragen (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd. 32), Baden-Baden 2004; MATTHIAS BÖSCH, Soziale Sicherung in China. Bestandsaufnahme und Ausblick, Marburg 2012; GAO Yongxian, Überblick und aktuelle Probleme der Sozialversicherung in China, in: Ulrich Becker/Gongcheng Zheng/Barbara Darimont (Hrsg.), Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd. 36), Baden-Baden 2005, S. 19–24; SHI MEIXIA, Die chinesische Verfassung und die soziale Sicherheit, in: ebd., S. 57–72; Yang Yiyong, Rezeption eines Sozialversicherungsmodells – Problemaufriss in Bezug auf die Wahl eines Sozialversicherungsmodells in einem Entwicklungsland, in: ebd., S. 97–104; HANS JÜRGEN RÖSNER, Übertragbarkeit von sozialpolitischen Erfahrungen der Industrieländer auf Entwicklungsländer, in: ebd., S. 105–113; Lin Jia, Rechtsvergleichung und Rezeption: Bedeutung für die chinesische Gesetzgebung der sozialen Sicherheit, in: ebd., S. 115–125; WANG QUANXING/GUAN Bin, Das Sozialrecht in China – Definition und Bedeutung, in: ebd., S. 137–165; Lin Yi/ZHANG Song, Verwaltungsstruktur der chinesischen Sozialversicherung und deren Probleme, in: ebd., S. 181–195; DAI GUANGYI, Situation der Verwaltung der chinesischen Sozialversicherungsorgane und Vorschläge zu ihrer Umgestaltung, in: ebd., S. 197–200; ZHENG GONGCHENG, Von der staatlichen Zentralverwaltung zu einer pluralistischen Selbstverwaltung – Perspektiven für das Verwaltungssystem der Sozialversicherungsorgane Chinas, in: ebd., S. 209–224; Yang Fangfang, Verantwortung der Regierung innerhalb der sozialen Sicherheit Chinas – Der Vorstand des Nationalen Fonds für soziale Sicherheit, in: ebd., S. 243–252; Ding Ningning, Privatrechtlich organisierte Träger als Alternative zur staatlichen Organisation der individuellen Rentenkontoen?, in: ebd., S. 253–261; CAROLINE HEUER, Das Altersrentensystem in der Volksrepublik China. China Analysis No. 37, August 2004 (überarbeitete Fassung),

Die Struktur der Rentenversicherung für Beamte und Angestellte besteht wie die Grundaltersrentenversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen aus einem Drei-Säulen-Modell: Die staatliche Rente der ersten Säule besteht aus einem umlagefinanzierten Solidarfonds (Social Insurance Pooling Fund), einem kapitalfinanzierten individuellen Rentenkonto³² und einer Zusatzaltersversicherung (2. und 3. Säule). Allerdings entsprechen die drei Säulen nicht dem international üblichen Begriff der drei Säulen der Alterssicherung.³³ Dabei unterscheiden sich die Umsetzung der entsprechenden nationalen Regelung auf lokaler Ebene sowie die

Beitragssatzhöhe landesweit, sodass man sich bei der jeweils zuständigen Behörde über die örtlichen Durchführungsvorschriften erkundigen sollte.³⁴

b) *Registrierung der Sozialversicherung*

Die entsandte Person hat innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung des Beschäftigungsausweises die Registrierung der Sozialversicherung beim Sozialversicherungsorgan selbst vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 Vorläufige Methode zur Sozialversicherung der im chinesischen Gebiet beschäftigten Ausländer³⁵). Diese Bestimmung steht jedoch im Widerspruch zu § 58 des chinesischen Sozialversicherungsgesetzes (SVG), gemäss dem der Arbeitgeber im Gebiet der Volksrepublik China (Einsatzbetrieb)³⁶ innerhalb von 30 Tagen ab der Anstellung der entsandten Person deren Sozialversicherungsregistrierung beantragen muss. Anschliessend erhält diese eine Sozialversicherungsnummer und einen Sozialversicherungsausweis der Volksrepublik China (§ 10 Vorläufige Methode). Allerdings steht der lokalisierten entsandten Person – im Unterschied zum Einsatzbetrieb («Arbeitgeber») – kein Beschwerderecht (sozialversicherungsrechtlicher Verwaltungswiderspruch) betreffend Registrierung, Beitragsfestsetzung und -erhebung zu, da die Geltendmachung dieses in § 83 Abs. 1 und 2 SVG statuierten Beschwerderechts das chinesische Bürgerrecht voraussetzt, weshalb es nicht in die «Vorläufige Methode zur Sozialversicherung der im chinesischen Gebiet beschäftigten Ausländer» aufgenommen wurde.³⁷

aa) *Beitragspflicht*

Beitragspflichtig ist der Einsatzbetrieb, nicht mehr der Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz. Die von der lokalisierten entsandten Person zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge werden bei der Gehalts-

www.chinapolitik.de, <http://www.chinapolitik.org/files/no_37.pdf>; Jing Zuo, Das neue Sozialversicherungsgesetz der VR China – Reformbestrebungen und Defizite, in: ZIAS 24/25 (2010/2011), S. 322–352; Dongmei Liu, Reformen des Sozialleistungsrechts in der Volksrepublik China. Unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Verfassung und des Einflusses internationaler Organisationen (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd. 52), Baden-Baden 2011; FARAH MASTER, Why are there concerns about China's pension system as its population ages?, 18.1.2024, <<https://www.reuters.com/world/china/why-are-there-concerns-about-chinas-pension-system-its-population-ages-2024-01-18/>>; Yuxi Jin, Entwicklung des gesetzlichen sozialen Grundaltersversicherungssystems in der Volksrepublik China. Nachhaltigkeit als gesetzliches Prinzip im Sozialversicherungsgesetz, Baden-Baden 2019, S. 30–51, 190–228; LinPing Xiong, Modelling Medical Insurance Scheme in China. Distributional Effects for Urban Employees and Residents, Saarbrücken 2012, S. 32–34; Xian Xu, Aufbruch der Sozialversicherung in China, in: WzS 05/11, S. 131–134, <<https://wzsdigital.de/ce/aufbruch-der-sozialversicherung-in-china/detail.html>>; ALICE E. WEIDEL, Das Rentensystem der Volksrepublik China, Reformoptionen aus ordnungstheoretischer Sicht zur Erhöhung der Risikoresistenz, Bayreuth 2011; FORTUNAT REISER, Harmonische Gesellschaft in der VR China? Soziale Herausforderungen, Sozialversicherung und ideologische Fragen, Zürich, Mai 2008, <https://socio.ch/internat/t_reiser.htm>; FRIEDRIKE WESNER, Soziale Sicherung in der VR China. Bestandsaufnahme und Perspektiven, im Auftrag des Pekinger Büros der Friedrich-Ebert-Stiftung unter der Leitung von Roland Feicht, Peking 2005, <<https://library.fes.de/pdf-files/iez/50292.pdf>> (alle zuletzt besucht am 31.3.2025); NICOLE ZAJAC, Die Reform des sozialen Sicherungssystems in der V.R. China. Hintergrund, Umsetzung und Bedeutung für die Legitimität der Herrschaft der Kommunistischen Partei Chinas, Saarbrücken 2008; FABRIZIO ZILIBOTTI, Wieso kapitalgedeckte Rentensysteme nicht immer die besten sind, in: NZZ, 15.10.2014, S. 26. Vgl. Fn. 27.

32 Zum historischen Hintergrund vgl. Ningning, Fn. 31, S. 257 f.

33 Dongmei Liu, Soziale Sicherheit in China: Grundlagen, Entwicklungen und das Modellprojekt «Pflegeversicherung». Grundlagenbericht, Social Law Reports (Max Planck Institute for Social Law and Social Policy), No. 10/2018, S. 7, Anm. 26 <https://www.mpisoc.mpg.de/fileadmin/user_upload/data/Sozialrecht/Publikationen/Schriftenreihen/Social_Law_Reports/SLR_10_2018_China_final.pdf> (zuletzt besucht am 31.3.2025).

34 IHK Region Stuttgart, Arbeitsrecht in China, Fn. 12 (zuletzt besucht am 31.3.2025).

35 Hyo-Sun Lee, Vorläufige Methode zur Sozialversicherung der im chinesischen Gebiet beschäftigten Ausländer, in: ZChinR 2011, S. 322–326, <<https://doi.org/10.71163/zchinr.2011.322-326>> (zuletzt besucht am 31.3.2025).

36 Fang Fang/Ricky Ma/Yolanda You, Unternehmensgründung in China. 10 Fragen und Antworten, 26.8.2024, <<https://www.bdp-team.de/china-consulting/unternehmensgruendung-in-china-10-fragen-und-antworten>> (zuletzt besucht am 31.3.2025).

37 Lauener, Fn. 17, S. 33 f. Vgl. Cheng Yanyuan, Beilegung von sozialrechtlichen Streitigkeiten in der V.R. China, in: Ulrich Becker/Gongcheng Zheng/Barbara Darimont (Hrsg.), Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd. 36), Baden-Baden 2005, S. 295–307; BU, Fn. 3, S. 68–70.

zahlung vom Arbeitgeber einbehalten und an die jeweiligen Kassen abgeführt (§ 60 SVG; vgl. § 57 SVG).

Der Einsatzbetrieb haftet als neuer Arbeitgeber für diese Verbindlichkeit. Beitragsbasis ist der Monatslohn der entsandten Person. Diese kann ihre Sozialversicherungsbeiträge steuerlich in Abzug bringen. Die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge liegt in der Kompetenz der Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts (§ 59 Abs. 1 SVG). Die konkrete Methode für den Beitragseinzug wird vom Staatsrat festgesetzt (§ 59 Abs. 2 SVG). Der Einsatzbetrieb hat im Weiteren die abzuführenden Beiträge dem Organ für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge, d.h. der Steuerbehörde, zu melden (§ 60 SVG; vgl. § 61 SVG).³⁸ Durch eine einheitliche Erhebung der Sozialversicherungen durch die Steuerämter auf verschiedenen Verwaltungsebenen können die Sozialversicherungsbeiträge und das Einkommen aufeinander abgestimmt werden.³⁹

bb) Beitragshöhe

Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Rentenversicherung wurde durchschnittlich um 1% gesenkt.⁴⁰ Welche Sozialversicherungsbeiträge in welcher Höhe von Ausländern gezahlt werden müssen, hängt von der Region ab, in der sich die Arbeitsstelle befindet.⁴¹

Der monatliche Beitragssatz des Arbeitgebers für die Grundaltersrentenversicherung beträgt maximal 20% der Gesamtlohnsumme des Einsatzbetriebes, wovon 16–17% auf den Grundrentenfonds (Rentenversicherungsfonds, Solidarfonds, Sozialfonds) und 3% auf das Individualkonto fließen. Der auf dem Grundrentenfonds liegende Beitrag wird für die gegenwärtigen Rentner ausgegeben.⁴² Um die Zahlungsbelastungen der lokalen Regierungen auszugleichen,⁴³ hat der Staat 2018 ein zentrales Anpassungssystem für den Grundrentenversicherungsfonds eingeführt.⁴⁴

Seit dem 16. August 2021 sind auch in Shanghai tätige Ausländer dort sozialversicherungspflichtig.⁴⁵ Beispiele für Beiträge des Bruttomonatslohns⁴⁶ (2024) sind:

- a. Arbeitgeber: 16% (Shanghai und Beijing), 15% (Guangzhou);⁴⁷
- b. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer: 8% (Shanghai, Beijing und Guangzhou).⁴⁸

Leider existiert keine Zusammenstellung der unterschiedlichen Sozialversicherungsbeiträge der Provinzen und Städte.⁴⁹ Der Arbeitnehmeranteil wird auf einem individuellen Rentenkonto (Individualkonto) festverzinslich angelegt (Kapitaldeckungsverfahren), um die Zinsen nur der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer zugutekommen zu lassen (vgl. §§ 11 f. SVG). Der Buchungszinssatz für Einzelkonten in der Rentengrundversicherung darf nicht unter den Refe-

38 LAUENER, Fn. 17, S. 33; IHK Region Stuttgart, Arbeitsrecht in China, Fn. 12; ARTAX, Sozialversicherung in China, <<https://www.artax.com/sozialversicherung-in-china/>> (beide zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

39 VIVIAN YAO, Reform der Sozialversicherung in China, 2018, <<https://www.roedl.de/themen/newsletter-china/2018-05/reform-sozialversicherung-china>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025); LIU, Fn. 33, S. 8 f.

40 YAO, Fn. 39; LIU, Fn. 33, S. 8 f.

41 RAINER BURKARDT, Arbeitserlaubnis und Sozialversicherungspflicht für Ausländer in der Volksrepublik China, <<https://www.sinojobs.com/karriere-bewerbung/recht-gehalt/recht-arbeitserlaubnis-und-sozialversicherungspflicht-fuer-auslaender-in-der-volksrepublik-china.html>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

42 LAUENER, Fn. 17, S. 34 f.; LAUENER, Fn. 4, S. 97.

43 Vgl. MATTHIAS KAMP, Chinas Finanzminister bleibt Zahlen für die Rettung der Wirtschaft schuldig, in: NZZ, 14.10.2024, S. 1.

44 LIU, Fn. 33, S. 9 f.; PENSION FUNDS ONLINE, Pension System in China, <<https://www.pensionfundsonline.co.uk/content/country-profiles/china/105>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

45 JULIA MERLE, Sozialversicherungspflicht für ausländische Beschäftigte in Shanghai, 31. 8. 2021, <<https://www.gtai.de/de/trade/china/recht/sozialversicherungspflicht-fuer-auslaendische-beschaeftigte-in-shanghai-693134>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025); YAO, Fn. 39.

46 Vgl. NEEYAMO, Länder-Spotlight: Gehaltsabrechnung in China, <<https://www.neeyamo.com/de/blog/laender-spotlight-gehaltsabrechnung-china>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

47 Der umfassende Plan zur Senkung der Sozialversicherungsbeiträge, der 2019 vom Generalbüro des Staatsrats herausgegeben wurde, sieht vor, dass «Provinzen, in denen der Arbeitgeberbeitragssatz für die Grundrentenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 16% übersteigt, diesen auf 16% senken können». Auf der Grundlage dieses Dokuments liegt der Beitragssatz für Arbeitgeber, die Beiträge zur Basisrentenversicherung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten, entweder bei 16% oder leicht darunter, wobei es nur geringe Unterschiede zwischen den verschiedenen Regionen gibt. So haben beispielsweise Beijing und Shanghai ihre Sätze auf 16% festgelegt, während Zhejiang und Guangdong ihre Sätze auf 14% festgelegt haben. Für diesen Hinweis danke ich Dr. iur. Xu Guojian, LL. M., SGLA Law Office, Shanghai, <<https://iclg.com/firms/sgla-law-firm/dr-xu-guojian>>. Dabei danke ich Prof. em. Dr. iur. Dr. phil., Rechtsanwalt Harro von Senger, <<http://www.36strategeme.ch/>> (beide zuletzt besucht am 1.4.2025), herzlich für die Vermittlung des Kontakts zu Dr. iur. Xu Guojian, LL.M., SGLA Law Office, Shanghai.

48 PWC, China, People's Republic of, Individual – Other taxes, <<https://taxsummaries.pwc.com/peoples-republic-of-china/individual/other%20taxes>>; PENSION FUNDS ONLINE, Pension System in China, <<https://www.pensionfundsonline.co.uk/content/country-profiles/china/105>> (beide zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

49 LAUENER, Fn. 4, S. 96 f. Für diesbezügliche Abklärungen danke ich Susi (Ke) Wang, Chief Trade Officer, Swiss Business Hub China, c/o Embassy of Switzerland, Beijing, Prof. em. Dr. iur. Dr. phil., Rechtsanwalt Harro von Senger, Dr. iur. Xu Guojian, LL. M., SGLA Law Office, Shanghai, und Prof. Dr. iur. Barbara Darimont, Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Fachbereich II/Ostasieninstitut, <<https://www.hwg-lu.de/fachbereiche/fachbereich-marketing-und-personalmanagement/team/professoren-lehrkraefte/prof-dr-barbara-darimont>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

renzzinssatz für Bankfestgelder⁵⁰ fallen (§ 14 SVG). Die offiziell veröffentlichten jährlichen Zinssätze für Einzelkonten in der Rentengrundversicherung der Arbeitnehmer (Buchführungszinssätze) in den letzten sechs Jahren lauten wie folgt: 2019: 7,61%, 2020: 6,04%, 2021: 6,69%, 2022: 6,12%, 2023: 3,97%, 2024: 2,62%. Dabei wird der «Buchungssatz für die individuellen Konten der Arbeitnehmer in der Basisrentenversicherung [...] jedes Jahr im Juni vom Ministerium für Humanressourcen und soziale Sicherheit und dem Finanzministerium bekannt gegeben». Die derzeitige öffentlich zugängliche und wirksame Regelung der Buchführungszinsstandards für individuelle Konten in der Rentengrundversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist in den Massnahmen zur einheitlichen Regelung der Buchführungszinssätze für individuelle Konten in der Rentengrundversicherung der Arbeitnehmer (Dokument Nr. 31 [2017]) festgelegt.⁵¹ Die Arbeitnehmerbeiträge sind nicht steuerbar.⁵²

Der Gesamtbeitrag für das individuelle Rentenkonto beträgt somit einheitlich 11% des beitragspflichtigen Gehalts, bestehend aus dem gesamten Arbeitnehmerbeitrag (8% des Gehalts) und dem Rest aus einem Teil des Arbeitgeberbeitrags (3%).⁵³

Die konkreten Prozentsätze werden allerdings auf Provinzebene festgelegt. Unterschreitet der Lohn einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers 60% des durchschnittlichen Monatslohnes aller Arbeitnehmenden einer Region, dienen diese 60% als Bemessungsgrundlage für den Rentenversicherungsbeitrag. Verdient eine einzelne Arbeitnehmerin bzw. ein einzelner Arbeitnehmer mehr als 300% des regionalen Durchschnittslohnes (Beitragsbemessungsgrundlage),⁵⁴ so wird der über 300% liegende Lohnanteil nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. In einigen Regionen beträgt die maximale Beitragsbemessungsgrenze 200% des regionalen Durchschnittslohnes. Die Beitragsbemessungsgrenze ist in der «Vorläufigen Massnahme über die Verwaltung der individuellen Rentenkonten der Arbeitnehmer» vom 22. 12. 1997 national geregelt. Da die Grundrentenfonds nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird oft auf die individuellen Rentenkonten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurückgegriffen, um die jetzige Altersversorgung zu garantieren. So erweist sich das chinesische Teilkapitaldeckungsverfahren in der Praxis als Umlageverfahren. Gründe für den Mangel an finanziellen Mitteln in den Grundrentenfonds sind unrentable Anlagen der Gelder, Zweckentfremdung derselben für Investitionsvorhaben und Kredite an Dritte, Wertverminderung durch Inflation und fehlende Anlagemöglichkeiten in den

50 Dieser leitet sich aus den folgenden Rechtsvorschriften ab: 1.: Art. 23(1)(2) des Gesetzes über die People's Bank of China (People's Bank of China Law of the People's Republic of China): «Zur Durchführung der Geldpolitik kann die People's Bank of China (PBoC) die folgenden geldpolitischen Instrumente einsetzen: [...] (2) Festlegung der Benchmark-Zinssätze der Zentralbank; [...]» 2.: Art. 22 der Vorschriften über die Verwaltung von Spareinlagen: «Die Zinssätze für Spareinlagen werden von der People's Bank of China vorgeschlagen, vom Staatsrat zur öffentlichen Bekanntgabe genehmigt oder von der PBoC mit Genehmigung des Staatsrats formuliert und bekannt gegeben.» 3.: Art. 1(2) der Bekanntmachung der People's Bank of China über die Anpassung der RMB-Referenzzinssätze für Kredite und Einlagen von Finanzinstituten und die weitere Förderung der Reform der Zinsmarktorientierung (Bekanntmachung der PBoC Nr. 325 [2015]): «Zu den Anpassungen der RMB-Einlagen-Referenzzinssätze für Finanzinstitute gehören: der Einlagenzinssatz für ein Jahr wird von derzeit 1,75% auf 1,5% gesenkt, was einer Senkung um 0,25 Prozentpunkte entspricht; andere Einlagenlaufzeiten werden entsprechend angepasst.» Für diesen Hinweis danke ich Dr. iur. Xu Guojian, LL.M., SGLA Law Office, Shanghai.

51 Dieses Dokument wurde gemeinsam vom Ministerium für Humanressourcen und soziale Sicherheit (MOHRSS) und dem Finanzministerium am 13. April 2017 herausgegeben. Die offizielle Bekanntmachung und der vollständige Text können über den folgenden Link auf der Website des MOHRSS abgerufen werden: <https://www.mohrss.gov.cn/SYrlzyhshbzb/shehuibaozhang/zcwj/yanglao/201704/t20170424_269935.html>. Im April 2017 hatten sowohl MOHRSS als auch das Finanzministerium (MOF) die «Harmonisierung und Standardisierung der Zinsberechnungsmethoden für persönliche Rentenkonten» angekündigt (ebd.). Siehe die Tabelle, die den Zinssatz von 2013 mit 3,25% bis 2022 mit 6,12% zeigt, <<https://m12333.cn/qa/mpamf.html>>. Der Zinssatz für das Jahr 2023 lag bei 3,97%, <https://www.sohu.com/a/722679815_120804383>, und für das Jahr 2024 bei 2,62%, <https://www.sohu.com/a/832211290_120804383> (alle zuletzt besucht am 1.4.2025). Für diese Hinweise danke ich Susi (Ke) Wang, Chief Trade Officer, Swiss Business Hub China, c/o Embassy of Switzerland, Beijing, und Dr. iur. Xu Guojian, LL.M., SGLA Law Office, Shanghai.

52 LAUENER, Fn. 17, S. 35.

53 Liu ZHengrong sieht Ähnlichkeiten zwischen dem Kapitalfonds «Yi Jin» und den deutschen Bausparplänen, spricht allerdings von je 7% des Monatslohns vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichtenden Beiträgen (Shanghai). Dieser Unterschied ergibt sich aus den regionalen Unterschieden zwischen den Regionen der Volksrepublik China. Anders als bei den gesetzlichen Renten gilt hierbei kein Umlageverfahren. Dies bedeutet, dass die gesamten Einzahlungen zu 100% den einzelnen Beschäftigten gehören (ZHENGRONG, Fn. 29).

54 Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wird in der Regel entweder durch den örtlichen Mindestlohn oder einen bestimmten Prozentsatz des örtlichen Durchschnittslohns bestimmt. Zum durchschnittlichen Ortsgehalt aller Provinzen und Städte, die der Zentralregierung unterstehen, wie Beijing, Shanghai, Tianjin und Chongqing siehe <<https://m12333.cn/pingjungongzi>> (Chinesisch) und <<https://m12333.cn/policy/mfray.html>> (Chinesisch). Der zweite Weblink zeigt den durchschnittlichen Lohn im Jahr 2023 in allen Provinzen und Städten der Volksrepublik China, d. h. den Standard der Sozialversicherungsbeitragsgrundlage im Jahr 2024. Für diese Hinweise danke ich Susi (Ke) Wang, Chief Trade Officer, Swiss Business Hub China, c/o Embassy of Switzerland, Beijing.

unterentwickelten chinesischen Kapital- und Aktienmärkten.⁵⁵ Jedenfalls ist die Belastung der chinesischen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler enorm: So ist beispielsweise die Untergrenze der Bemessungsgrundlage seit 2018 in Shanghai von 4300 Yuan/Renminbi (CNY/RMB) (etwa 550 Euro) monatlich auf inzwischen 7310 CNY (etwa 940 Euro) gestiegen, also im Durchschnitt um 11% *per annum* oder insgesamt um etwa 70%. Dabei gilt folgender Bemessungsmodus:

- Liegt das Gehalt unter dem Grundbetrag der Sozialversicherungszahlung (7310 CNY), ist die Sozialversicherung entsprechend diesem Grundbetrag zu zahlen.
- Liegt das Gehalt über dem Grundbetrag (7310 CNY), aber nicht über der Obergrenze (200% bzw. 300% des regionalen Durchschnittslohnes), ist die Sozialversicherung nach dem durchschnittlichen Monatsgehalt des Vorjahres zu bezahlen.
- Liegt das Gehalt über der Obergrenze (200% bzw. 300% des regionalen Durchschnittslohnes), ist die Sozialversicherung gemäss dieser Obergrenze zu zahlen.

Es muss folglich auch diejenige Arbeitnehmerin bzw. derjenige Arbeitnehmer Beiträge entrichten, die bzw. der weniger als die Untergrenze (7310 CNY) verdient – und zwar in einer Höhe, als ob die Verdienstgrenze von 7310 CNY bereits erreicht worden wäre. Der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Shanghai liegt in solchen Fällen bei 700 CNY, Arbeitgeber zahlen 1900 CNY.⁵⁶

Meldet der Arbeitgeber die Summe der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge nicht, legt das Organ zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge 110% des im Vormonat abgeführten Betrags als abzuführenden Betrag fest (§ 62 SVG). Eine weitere Mitwirkungspflicht des Einsatzbetriebes ist z.B. die Führung von Rechnungsbüchern mit den entsprechenden Sozialversicherungsdaten. Bei Missachtung dieser Mitwirkungspflichten sowie bei Fälschen, Verändern und mutwilliger Zerstörung der Rechnungsbücher können Geldbussen von bis zu 20 000 CNY (ungefähr 2425 Euro) verhängt werden (vgl. Art. 18 der Vorläufigen Massnahme über die Verwaltung der Meldung und Zahlung in der Sozialversicherung).⁵⁷

Mit der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Reform sollen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

mer längerfristig mehr in die Sozialversicherung einzahlen, um eine Rente zu erhalten. Ab dem 1. Januar 2030 müssen 20 Beitragsjahre statt 15 nachgewiesen werden.⁵⁸

c) Voraussetzungen und Umfang der Altersleistungen

Anspruch auf die Grundaltersrente (Basisrente [= Umlageanteil] plus Rente des individuellen Rentenkontos) haben die lokalisierten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, wenn sie die Leistungsvoraussetzungen erfüllen (§ 5 Abs. 1 Vorläufige Methode), d.h., wenn sie das Rentenalter erreicht und die Beitragszeit von mindestens 15 Jahren erfüllt haben (§ 16 Abs. 1 SVG).⁵⁹

aa) Rentenalter

Wie oben erwähnt wird ab 1. Januar 2025 das Rentenalter in der chinesischen Grundrentenversicherung (1. Säule) bis 2040 schrittweise erhöht.⁶⁰ Im Zeitraum von 15 Jahren sollen Männer mit 63 und Frauen mit

55 LAUENER, Fn. 17, S. 35; MUSY, Fn. 25, S. 79, 81 (Abb. 2: Verlauf der Aktienindizes 2010 bis 2024).

56 YAO, Fn. 39; SHENWEI Li, Chinas Sozialversicherung: Zu teuer?, 19. 2. 2024, <<https://www.flossbachvonstorch.lu/de/impulse/artikel-und-meinungen/detail/sozialversicherung-in-china-drohende-austrittswelle>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

57 LAUENER, Fn. 17, S. 33.

58 BENNINGHOFF, Fn. 31, S. 2; ARENDSE HULD, Navigating China's Evolving Labor Market, in: Dezan Shira & Association (Hrsg.), From Recruitment to Retention: Talent Trends and Strategies in China, Issue 206 (March 2025), S. 11. Am 13. September 2024 verabschiedete der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses Chinas (NVK) den Beschluss über die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters (Beschluss). Art. 2: «Ab dem 1. Januar 2030 wird die Mindestbeitragszeit für Arbeitnehmer, die eine monatliche Grundrente erhalten, schrittweise von 15 Jahren auf 20 Jahre angehoben, mit einer Erhöhung um sechs Monate pro Jahr. Ein Arbeitnehmer, der das gesetzliche Rentenalter erreicht, aber die Mindestbeitragszeit nicht erfüllt hat, kann nach Massgabe der Bestimmungen seine Beiträge verlängern oder eine Einmalzahlung leisten, um die Mindestbeitragszeit zu erfüllen und die Grundrente auf monatlicher Basis zu erhalten», <https://www.gov.cn/yaowen/liebiao/202409/content_6974294.htm> (Beschluss auf Chinesisch), <<https://npcob.server.com/2024/09/china-npc-raise-retirement-age/#translation>> (englische Übersetzung) (beide zuletzt besucht am 31.3.2025). Für diese Hinweise danke ich Susi (Ke) Wang, Chief Trade Officer, Swiss Business Hub China, c/o Embassy of Switzerland, Beijing. Obwohl laut diesem Dokument die Beitragszeit ab 2030 schrittweise angepasst werden kann, bleibt die derzeitige Norm von 15 kumulierten Beitragsjahren, wie sie im bestehenden Sozialversicherungsgesetz (SVG) festgelegt ist, in Kraft. Künftige Anpassungen würden ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes erfordern, das noch nicht abgeschlossen ist. Für diesen Hinweis danke ich Dr. iur. Xu Guojian, LL.M., SGLA Law Office, Shanghai. Vgl. Fn. 31 sowie IV/1/c/aa.

59 LAUENER, Fn. 17, S. 36. Diese Vorschrift bleibt in vollem Umfang in Kraft, und das Erfordernis von 15 kumulierten Beitragsjahren wird nach wie vor durchgesetzt. Für diesen Hinweis danke ich Dr. iur. Xu Guojian, LL.M., SGLA Law Office, Shanghai.

60 Vgl. Liu, Fn. 33, S. 10.

55 (Fabrikarbeiterinnen) oder 58 in Pension gehen.⁶¹ Bisher betrug das Rentenalter in der chinesischen Grundrentenversicherung (1. Säule) 60 Jahre für Männer und 55 für Frauen.⁶² Grund für die Erhöhung des Rentenalters ist eine rapide Überalterung, verbunden mit wenig Geburten in der Volksrepublik China. Vom ursprünglichen Plan einer Erhöhung auf 65 Jahre hat sich die Regierung distanziert. Alle zwei bis vier Monate wird das Pensionsalter um einen Monat nach hinten geschoben. Erstmals möglich wird eine freiwillige Frühpensionierung bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter. Man darf auch länger arbeiten, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist. Wer harte körperliche Arbeit verrichtet, kann auf Antrag weiterhin früher in Rente gehen. Für aus der Schweiz entsandte Arbeitnehmende wird diese Option kaum je relevant sein.⁶³

bb) Höhe der Altersrente

Die Höhe der Altersrente basiert auf dem durchschnittlichen Monatslohn und der Anzahl der Beitragsjahre. Anspruchsvoraussetzung ist – wie erwähnt – eine mindestens 15-jährige Beitragszahlung.⁶⁴

Das Monatsniveau der Grundaltersrente beläuft sich auf 20% des im Vorjahr erwirtschafteten monatlichen lokalen Durchschnittslohns (Provinz- oder Bezirksebene) und des eigenen monatlichen Durchschnittslohns der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers. Die Höhe der monatlichen Rente aus dem individuellen Rentenkonto (= Kapitalrentenanteil der 1. Säule) beträgt ca. 1/120 der auf dieses Konto eingezahlten Summe, d.h. des gesamten akkumulierten Betrags; dabei wird die im Voraus berechnete Zahl der Auszahlungsmonate durch die durchschnittliche Lebenserwartung der städtischen Bevölkerung, das Renteneintrittsalter der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sowie andere Faktoren bestimmt. Der Staat hat das Rentenniveau entsprechend dem Preisniveau und der Lohnentwicklung anzupassen. Hat die versicherte Person nach Eintritt in den Ruhestand keine 15 Jahre Beiträge entrichtet, erhält sie grundsätzlich keine Grundaltersrente, sondern lediglich das auf dem individuellen Rentenkonto (1. Säule) angesparte Guthaben (einmalige Auszahlung des Guthabens des individuellen Rentenkontos an die Betreffende bzw. den Betreffenden ohne Abzüge). Dies bedeutet, dass der für die versicherte Person an die Grundaltersrentenversicherung und auf das in-

dividuelle Rentenkonto einbezahlte Arbeitgeberbeitrag verloren ist. Auch der Arbeitgeber erhält dieses Geld nicht zurück. Wenn die versicherte Person zwar in der Grundrentenversicherung versichert ist, jedoch bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze keine 15 Jahre Beiträge gezahlt hat, kann sie die Beiträge für die fehlenden Jahre nachzahlen,⁶⁵ sodass sie dann die monatliche Grundaltersrente vom Staat erhält. Dabei werden Beitragszeiten aus verschiedenen Regionen zusammengerechnet (§ 16 Abs. 2 SVG).⁶⁶ Der Grundbetrag für diese Zusatzbeiträge wird nach der folgenden Methode berechnet: Die versicherte Person kann eine angemessene Beitragsbemessungsgrundlage zwischen 60% und 300% des Durchschnittslohns der vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den städtischen Einheiten der gesamten Provinz wählen. Es steht der versicherten Person frei, die Beiträge monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen.⁶⁷

Beträgt beispielsweise das durchschnittliche Monatsgehalt der Beschäftigten in einer bestimmten Provinz im Vorjahr 9767 RMB und wählt man 60% (Untergrenze) als Beitragsbasis, so beträgt die Beitragsbasis 5500 RMB ($9767 \text{ RMB} \times 60\% = 5500 \text{ RMB}$).⁶⁸ Wenn die in der Grundaltersrentenversicherung versicherte Person infolge einer Krankheit oder eines nicht arbeitsbedingten Grundes stirbt, können die Hinterbliebenen eine Beihilfe zu den Begräbniskosten und Trostgeld erhalten; hat die versicherte Person die gesetzliche Altersgrenze nicht erreicht und wird sie infolge Krankheit oder aus einem nicht arbeitsbedingten Grund völlig arbeitsunfähig, kann sie eine Versehrtenzulage erhalten (§ 17 SVG). Das individuelle Rentenkonto (1. Säule) ist vererblich:⁶⁹ Beim Tod der entsandten Person kann der auf diesem Konto der «Sozialversicherung» verbliebene Betrag «nach dem Recht» vererbt

61 KATRIN BÜCHENBACHER, China erhöht das Rentenalter, in: NZZ, 14.9.2024, S. 5; CLAUDIA STAHEL, Chinesen müssen länger arbeiten, 2. 1. 2025, <<https://www.srf.ch/news/international/spaeter-in-den-ruhestand-chinesen-muessen-laenger-arbeiten>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

62 LAUENER, Fn. 4, S. 97.

63 BÜCHENBACHER, Fn. 61, S. 5.

64 LAUENER, Fn. 4, S. 97. Vgl. aber Fn. 58.

65 Gemäss der Klarstellung der chinesischen Regierung, <https://www.gov.cn/lianbo/bumen/202404/content_6946284.htm> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025). Diejenigen, die bereits vor der Einführung des Sozialversicherungsgesetzes am 1. Juli 2011 versichert waren und Beiträge gezahlt haben, können, wenn um 5 Jahre verlängerte Beitragsjahre nicht ausreichen, einen Pauschalbeitrag leisten, bis sie 15 Jahre erreicht haben (ebd.). Für diesen Hinweis danke ich Susi (Ke) Wang, Chief Trade Officer, Swiss Business Hub China, c/o Embassy of Switzerland, Beijing.

66 SEBASTIAN KORTS, Mitarbeiterentsendung ins Ausland mit Hinweisen zu China, in: Die Steuerberatung 9/13, S. 352, <<https://www.china-briefing.com/news/teil-4-der-serie-mit-arbeiterentsendung-ins-ausland-mit-hinweisen-zu-china-folge-2-von-2/>>, 31.1.2014 (zuletzt besucht am 31.3.2025)

67 Gemäss Auskunft von Susi (Ke) Wang, Chief Trade Officer, Swiss Business Hub China, c/o Embassy of Switzerland, Beijing, für die ich ihr danke.

68 Für diese Hinweise danke ich Susi (Ke) Wang, Chief Trade Officer, Swiss Business Hub China, c/o Embassy of Switzerland, Beijing, und Dr. iur. Xu Guojian, LL. M., SGLA Law Office, Shanghai.

69 KORTS, Fn. 66, S. 352.

werden (§ 6 Vorläufige Methode; § 14 SVG),⁷⁰ d.h. gemäss §§ 31–35 des Gesetzes zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Aussenberührung (IPRG) von 2011⁷¹ (keine multilateralen Staatsverträge der Volksrepublik China im Bereich des Erbrechts).⁷² «Ausländische Erben sollten jedoch darauf achten, dass es Nachlassgegenstände geben kann, welche Ausfuhrbeschränkungen und -verbote unterliegen können»,⁷³ von denen der auf dem individuellen Rentenkonto der «Sozialversicherung» (1. Säule) verbliebene Betrag jedoch nicht betroffen ist.

70 LAUENER, Fn. 17, S. 36 f. Vgl. Nr. 6 des Beschlusses des Staatsrats über die Vervollkommnung des Grundrentenversicherungssystems für Beschäftigte in Unternehmen von 2005; Nr. 5 des Beschlusses des Staatsrats über die Errichtung eines einheitlichen Grundrentenversicherungssystems für Beschäftigte in Unternehmen von 1997. Die erforderlichen Mittel werden aus den Fonds der Grundaltersrentenversicherung gezahlt (§ 17 SVG).

71 Volksrepublik China: Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China Nr. 36: Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Aussenberührung vom 28.10.2010, in: RabelsZ 76/12, S. 161–169, <https://www.jstor.org/stable/pdf/41445004.pdf?refreqid=fastly-default%3A2f951fc0a1eafc25a1b08fa6bf04ab2b&ab_segments=&initiator=&acceptTC=1>, und in: ZChinR 17/4 (2010), S. 376–383, <<https://www.zchinr.org/index.php/zchinr/issue/view/56/12>>; PETER LEIBKÜCHLER, Die Parteiautonomie im chinesischen internationalen Privatrecht. Das Recht der Volksrepublik China im Lichte eines Vergleichs mit deutschem und europäischem Kollisionsrecht (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 371), Tübingen 2017, S. 249–257, bes. S. 254, und S. 259–264. Vgl. GERHARD MANZ/BARBARA MAYER, Neues IPR-Gesetz in China: Rechtswahl bei Verträgen mit chinesischen Partnern, <<https://www.fgvw.de/neues/archiv-2011/neues-ipr-gesetz-in-china-rechtswahl-bei-vertraegen-mit-chinesischen-partnern>> (alle zuletzt besucht am 31. 3. 2025); Knut BENJAMIN PISSLER, Das neue Internationale Privatrecht der Volksrepublik China: Nach den Steinen tastend den Fluss überqueren, in: RabelsZ 76/12, S. 3–16, 26–29; BU, Fn. 3, S. 179–189. Zu Geschichte und Kontext des IPRG der Volksrepublik China: LEIBKÜCHLER, Fn. 71, S. 7–25; HUANG Jin/HUO ZHENGXIN, Challenges in Private International Law in the 21st Century: A Chinese Perspective, in: Harro von Senger/Lukas Heckendorn Urscheler (Hrsg.), Das Recht der Volksrepublik China vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, 77), Zürich/Basel/Genf 2016, S. 29–45, bes. S. 35–38.

72 HANS RAINER KÜNZLE, Neues Erbrecht in China, in: Private. Das Geld-Magazin 1/21, S. 7. Das Erbrecht des chinesischen Zivilgesetzbuches enthält keine Bestimmungen zu Erbschaftsfällen mit Auslandsbezug (SEBASTIAN WIENDIECK/PETER STARK, Chinas neues Zivilgesetzbuch – Teil 6: Erbrecht, <<https://www.roedl.de/themen/chinas-zivilgesetzbuch/teil-6-erbrecht#5>> [zuletzt besucht am 31.3.2025]). Vgl. Knut BENJAMIN PISSLER (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilrechts. Analyse und Materialien, Tübingen 2025, <<https://www.mohrsiebeck.com/buch/handbuch-des-chinesischen-zivilrechts-9783161627347/>> (zuletzt besucht am 29.4.2025).

73 WIENDIECK/STARK, Fn. 72.

2. Weiterführung der AHV/IV oder freiwilliger AHV/IV-Beitritt

Zwar ist die lokalisierte entsandte Person in der AHV/IV nicht mehr pflichtversichert, sie kann jedoch den in der Schweiz erworbenen Versicherungsschutz freiwillig aufrechterhalten und fortführen, indem sie die AHV/IV weiterführt (wobei mindestens ein Teil des Lohns von der Schweiz aus bezahlt werden und der Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz einverstanden sein muss [Art. 1a Abs. 3 lit. a AHVG und Art. 5–5c AHVV]) bzw. der AHV/IV freiwillig beitritt (Art. 2 Abs. 1 AHVG / Art. 1b IVG und Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [VFV]), vorausgesetzt, sie war in beiden Fällen unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der AHV ununterbrochen mindestens fünf Jahre der obligatorischen AHV/IV unterstellt und meldet die Weiterführung innert sechs Monaten ab Aufnahme der Auslandsaktivität (Weiterführung) bzw. erklärt den Beitritt innert Jahresfrist nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung (freiwilliger Beitritt). Auch der bzw. die in der Volksrepublik China wohnhafte nicht erwerbstätige Ehegatte/Ehegattin kann freiwillig der AHV/IV beitreten (Art. 1a Abs. 4 lit. c AHVG).⁷⁴

3. Situation in der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) nur für Personen gilt, die bei der AHV versichert sind (Art. 5 Abs. 1 BVG), sind entsandte Personen, welche die AHV/IV weiterführen (Art. 1a Abs. 3 lit. a AHVG), auch dem BVG-Obligatorium unterstellt.

Führt die in der Volksrepublik China lokalisierte entsandte Person hingegen die AHV/IV nicht weiter, bleibt sie vom BVG-Obligatorium ausgeschlossen (Art. 5 Abs. 1 BVG).

a) *Bei Nichtunterstellung unter AHV/IV: Barauszahlung oder Erhaltung des Vorsorge-schutzes in der Schweiz*

aa) Barauszahlungsgrund gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG

Da die in der Volksrepublik China lokalisierte entsandte Person gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz keinen Lohnanspruch mehr hat, bleibt sie vom BVG-Obligatorium ausgeschlossen. Dies gilt auch bei der zuvor erwähnten freiwilligen AHV-Versicherung.

74 LAUENER, Fn. 17, S. 69; BOLLIER, Fn. 7, S. 922, 925; vgl. auch Fn. 16.

Die lokalisierte entsandte Person kann, da sie die Schweiz endgültig verlässt, die Barauszahlung ihrer Austrittsleistung verlangen (Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG). Die entsprechende Leistung wird besteuert (Art. 22 Abs. 2 DBG), wobei die Leistung erst in dem Zeitpunkt steuerbar wird, in dem der Anspruch von der Vorsorgeeinrichtung vorbehaltlos anerkannt ist (gemäss Verwaltungspraxis: Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung). Das ausbezahlte Vorsorgeguthaben wird bei Wohnsitz der Empfängerin bzw. des Empfängers in der Volksrepublik China im Rahmen der Besteuerung an der Quelle gemäss Art. 96 DBG erfasst. Dabei wird die Jahressteuer für die Zwecke der direkten Bundessteuer zu einem Fünftel des anwendbaren Tarifs berechnet und für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechende Kapitalleistung zugeflossen ist, d. h., ausbezahlt oder gutgeschrieben wurde (Art. 38 DBG). Die Vorsorgeeinrichtung hat die Quellensteuer mit Rückerstattungsoption (Art. 95 f. DBG und Art. 19 QStV) von der geschuldeten Leistung in Abzug zu bringen und der Steuerverwaltung am Ort ihres Sitzes abzuliefern. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Auszahlung der Austrittsleistung auf ein Schweizer Bankkonto erfolgt, solange die entsandte Person ihren Wohnsitz in der Volksrepublik China hat. Die Frage der Rückerstattung der Quellensteuer bzw. deren Anrechnung in der Volksrepublik China richtet sich nach dem Doppelversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China⁷⁵, dessen Art. 23 Ziff. 1 lit. a besagt, dass, wenn «eine in China ansässige Person Einkünfte aus der Schweiz» bezieht, «China den nach diesem Abkommen in der Schweiz zu entrichtenden Betrag der Steuer auf diesen Einkünften auf die von dieser Person erhobene chinesische Steuer» anrechnet. Dabei darf der «anzurechnende Betrag [...] jedoch den nach den chinesischen Steuergesetzen und Vorschriften berechneten Betrag der chinesischen Steuer nicht übersteigen, der auf diese Einkünfte entfällt».⁷⁶

bb) Erhaltung des Vorsorgeschutzes in der Schweiz: «externe Versicherung» gemäss Art. 47 BVG

Lässt sich die entsandte Person in der freiwilligen AHV/IV (Art. 2 Abs. 1 AHVG) versichern, besteht zwar kein BVG-Obligatorium mehr, jedoch die Möglichkeit der «externen Versicherung» (auch «externe Mitgliedschaft» genannt) gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG. Diese sieht vor, dass, wenn die versicherte Person aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, sie die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigen Umfang bei der Stiftung Auffangeinrichtung bzw. bei derselben Vorsorgeeinrichtung weiterführen kann, vorausgesetzt, das Vorsorgereglement der bisherigen Vorsorgeeinrichtung lässt dies zu und der Vorsorgefall «Alter» ist gemäss Vorsorgereglement noch nicht eingetreten. Hinsichtlich der «externen Versicherung» hat das Bundesgericht jüngst erkannt, dass die vormalige Steuerpraxis, welche die Anwendung von Art. 47 Abs. 1 BVG nur für zwei Jahre zuließ, der Rechtsgrundlage entbehrte (BGE 150 V 12 E. 4).⁷⁷ Entscheidet sich die entsandte Person für die «externe Versicherung», ist der Barauszahlungsgrund von Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG ausgeschlossen.

b) Home Country Plan und Offshore-Lösungen in internationalen Konzernen

Auch wenn der Arbeitgeberbeitrag (16%) höher ist als in etwa einem Drittel der reichen OECD-Länder und deutlich über den Sätzen in den Vereinigten Staaten (10,6%) und Südkorea (9%) liegt, sind die Sozialversicherungsleistungen der Volksrepublik China deutlich tiefer als die schweizerischen. Dies kann zu Vorsorgelücken führen, die mit Versicherungs- und Banklösungen bzw. mit Absicherungen gegen Tod und Invalidität geschlossen werden können.

Von der «externen Versicherung» gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG zu unterscheiden ist die Versicherung von innerhalb eines Konzerns tätigen lokalisierten Entsandten mit Wohnsitz im Ausland durch schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, die steuerbefreit sind (Art. 80 Abs. 2 BVG; Art. 56 lit. e DBG). Beim Home Country Plan werden die Entsandten im Sitzstaat des Konzerns bei den Vorsorgeeinrichtungen des Stammhauses versichert. Der Home Country Plan eignet sich für den vorübergehenden Einsatz weniger Personen in einem Staat mit als ungenügend

75 SR 0.672.924.91, <<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/623/de>> (zuletzt besucht am 31.3.2025).

76 ESTV, Kreisschreiben Nr. 41 vom 18.9.2014, S. 4; FRANZISKA BUR BÜRGIN, Art. 22 DBG/Art. 7 StHG, in: Marc Hürzeler/Hans-Ulrich Stauffer (Hrsg.), Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge, Basel 2021, N 4, 6 f.; DIES., Art. 38 DBG/11 StHG, in: ebd., N 1; Kanton Bern, Berufliche Vorsorge – Freizügigkeit, <<https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/cf7bedda-c9c1-4d15-ade6-32275a1a4af0>> (zuletzt besucht am 31.3.2025); LAUENER, Fn. 17, S. 71; ISABELLE VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2021, S. 413.

77 VETTER-SCHREIBER, Fn. 76, S. 35. Vgl. ANGELICA MEULI/EVELYN SCHILTER, Erhaltung des Vorsorgeschutzes. Art. 47 Abs. 1 BVG, in: SPV 10/24, S. 111–113; FABIEN DUTOIT, ATF 150 V 12: portée temporelle de l'art. 47 al. 1 LPP et enjeux de la flexibilisation de l'âge de la retraite, in: SZS 68/4 (2024), S. 224–227.

eingestuft der Sozialversicherung. Allerdings können sich nur diejenigen im BVG versichert werden (bei einer registrierten Vorsorgeeinrichtung), welche die AHV/IV weiterführen (Art. 5 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1a Abs. 3 lit. a AHVG). Für die restlichen Entsandten bleibt nur die Versicherung in einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung (ausserobligatorische Vorsorgelösung).

Bei einer grossen Zahl von Entsandten mit einem verwalteten Vermögen von über CHF 10 Mio. bieten sich Offshore-Lösungen (z.B. Bermudas oder Kanalinseln) an, bei denen oft die Vorsorgebereiche Risiko und Alter getrennt werden. Die Entsandten entscheiden dabei, in welcher Form sie Beiträge für die Altersvorsorge investieren möchten. Im Risikobereich werden Todesfall- und Invaliditätsleistungen sowie Lohnersatzleistungen versichert, Ehegatten-, Invaliditäts- und Kinderrenten meistens in Prozenten des versicherten Lohnes (Duoprimat). Es gibt einen Vorsorgeplan für die ganze Firma und sämtliche Länder, in denen temporär im Ausland tätige entsandte Personen arbeiten. Die Leistungen werden den verschiedenen Mitarbeitergruppen (Management, Monteure, Spezialisten) anhand firmenspezifischer Vorgaben angepasst (Kostenreduktion und Vereinfachung der Verwaltung). Risikoträger ist oft eine Lebensversicherungsgesellschaft. Die Altersleistungen werden meist in einem Trust⁷⁸ durchgeführt (Schutz des Vermögens vor dem Zugriff Dritter, z.B. eines Kreditgebers der Firma). Generell bietet der Versicherungsmarkt

zahlreiche Produkte und Konzepte im Bereich der International Pension Plans (IPP)⁷⁹ an.⁸⁰

4. Steuerlich geförderte private Vorsorge in der Volksrepublik China (2. und 3. Säule)

Neben einem Home Country Plan bzw. einer Offshore-Pensionskassen-Lösung besteht die Möglichkeit einer betrieblichen Rentenversicherung (chinesische 2. Säule seit 2004), an welcher der im Gebiet der Volksrepublik China ansässige Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern freiwillig teilnehmen kann. Die betriebliche Rentenversicherung wird von Unternehmen organisiert und baut auf der staatlichen Grundaltersrente auf, um zusätzliche Absicherung zu bieten. Allerdings steht das Investment Management von Unternehmensrenten und Betriebsrenten (= betriebliche Zusatzrenten) nur Finanzinstituten mit Sitz in China offen (Erfordernis eines dafür lizenzierten, vollständig in ausländischem Besitz befindlichen Unternehmens [Wholly Foreign Owned Enterprise, WFOE] oder eines Joint Ventures).⁸¹

78 Als Sitz des Trusts wird in der Regel ein Standort gewählt, an dem erst beim Bezug der Altersleistungen Steuern fällig werden. Anstelle eines Trusts kann die Altersvorsorge auch durch ausgeschiedenes Vermögen in der Firma durchgeführt werden (ROLAND SCHMID, Spezielle Vorsorgebedürfnisse der Expatriates. Mobile Arbeitnehmer für international tätige Firmen, in: SPV 08/09, S. 53). Siehe beispielsweise: EXPAT PENSION HOLLAND, China Expatriate Pensions, <<https://expatpensionholland.nl/china-expat-pensions>>; ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG E. V., Contractual Trust Arrangement (CTA), <<https://www.aba-online.de/infothek/glossar/begriffe/contractual-trust-arrangement-cta>>; SMART-ASSET, What Is a Pension Trust?, <<https://smartasset.com/retirement/what-is-a-pension-trust>>; LUCY CARNELL, Pension death benefits and the advantages of using a trust, <<https://albertgoodman.co.uk/insights/pension-death-benefits-and-the-advantages-of-using-a-trust>> (alle zuletzt besucht am 31. 3. 2025); MARTIN BEGIEBING, Contractual Trust Arrangement (CTA) – Insolvenzfestigkeit und Verwertungsbefugnisse im Pfandrechtsmodell, Frankfurt a. M. 2011; BENJAMIN MÜLLER, Contractual trust arrangements: die Finanzierung und Insolvenzsicherung von unmittelbaren Versorgungszusagen und Wertguthaben mittels rechtsgeschäftlicher Treuhand, Berlin 2016.

79 Siehe beispielsweise <https://www.expatpartners.ch/de/dienstleistungen/sparpläne>; <https://www.tmf-group.com/en/services/payroll-hr/international-pensions/>; <https://www.zurichinternational.com/international-employee-benefits>; <https://www.aon.com/unitedkingdom/retirement-investment-international/international-pension-plans.jsp>; <https://www.zedra.com/insights/what-is-an-international-pension-plan/>; <https://www.ubs.com/global/en/wealthmanagement/insights/2024/international-pension-gap-index.html>; <https://kpmg.com/uk/en/home/services/tax/international-pension-plans.html>; <https://www.equiomgroup.com/employee-retirement/international-pensions>; <https://retirement.fidelityinternational.com/global-capabilities/international-retirement-plans/>; <https://www.trustandpension.com/>; <https://www.pensionertrustee.com/services/pension-plans-individuals/international-pension-plans-individuals/> (alle zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

80 LAUENER, Fn. 17, S. 73; KURT SPECK, Was ein Auslandsjob für die Vorsorge bedeutet, HZ Insurance, 21.10.2021, <<https://www.handelszeitung.ch/insurance/vorsorge-guide-2021/vorsorge-guide-was-ein-auslandsjob-fur-die-vorsorge-bedeutet>>; ZONGYUAN ZOE LIU, What Is the Chinese Pension System and Why Are Its Problems Hard to Fix?, 13.1. 2025, <<https://www.cfr.org/blog/what-chinese-pension-system-and-why-are-its-problems-hard-to-fix>> (beide zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

81 HZ INSURANCE, Zeitenwende in China – Privates Rentensystem startet, 22. 4. 2022, <<https://www.handelszeitung.ch/insurance/china-zeitenwende-in-china-privates-rentensystem-startet>>; STUDYSMARTER, Chinas Sozialversicherung, <<https://www.studysmarter.de/schule/chinesisch/chinesische-politik/chinas-sozialversicherung/>>; DOMINIC KÖSTNER/CHEN LI, Chinas neues Gesellschaftsgesetz: Ein Leitfaden für Investoren, <<https://www.gvv.com/aktuelles/blog/detail/chinas-neues-gesellschaftsgesetz>>

Im Jahr 2022 führte die chinesische Zentralregierung in 36 Städten und Regionen neue Steueranreize ein, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermutigen, freiwillige Beiträge in individuelle Rentenkonten der 3. Säule einzuzahlen, welche die Rentenleistungen der Sozialversicherung ergänzen und dazu beitragen sollen, die Herausforderungen einer rasch alternden Bevölkerung zu bewältigen. Nach einem erfolgreichen Pilotversuch wurde das System nun ab dem 15. Dezember 2024 landesweit vollständig eingeführt. Dies bedeutet, dass entsandte Personen – ähnlich wie in der Schweiz – in steuerlich geförderte Individual Retirement Accounts (3. Säule) investieren können, d. h. in persönliche Sparpläne und Rentenversicherungen, die individuell abgeschlossen werden.⁸² Die folgenden Änderungen wurden an den individuellen Konten im Rahmen des Pilotprogramms vorgenommen:

- Das Geld kann bei schwerer Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder bei Bezug von Mindestsozialleistungen abgehoben werden (bisher nur bei Eintritt in den Ruhestand, bei dauerhafter Invalidität oder Tod oder bei dauerhafter Auswanderung aus China). Die Versicherten können ihre Leistungen monatlich, als Pauschalbetrag oder in Raten erhalten.
- Zusätzlich zu den bestehenden risikoarmen Finanzprodukten, die für Privatanleger zugelassen sind (u. a. Vermögensverwaltungsprodukte von Banken, Spareinlagen, kommerzielle Rentenversicherungen und Fonds auf Gegenseitigkeit), gehören auch Staatsanleihen, spezielle Rentensparpläne und Indexfonds, die von zugelassenen Finanzinstituten angeboten werden, zu den persönlichen Rentenprodukten.

Die steuerlichen Anreize im Rahmen des Systems bleiben unverändert:

- jährlicher Steuerabzug von bis zu 12 000 CNY für Steuerzahler;
- steuerfreie Investitionserträge während der Aufbauphase.

Leistungsauszahlungen werden bei Erhalt mit 3% besteuert. Nach Angaben des Ministeriums für Humanressourcen und soziale Sicherheit hatten bis November 2024 72,8 Millionen Menschen in den 36 Städten individuelle Rentenkonten (3. Säule) eröffnet. Obwohl die Arbeitgeber keine finanzielle oder administrative Rolle in dem System spielen, könnte die landesweite Verfügbarkeit des Programms für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das künftige Denken der Arbeitgeber in Bezug auf die Bereitstellung von Rentenleistungen beeinflussen.⁸³

5. Bezug von chinesischen Rentenleistungen durch die entsandte Person

Erhält die pensionierte lokalisierte entsandte Person Altersleistungen einer chinesischen Sozialversicherung und hat sie ihren Wohnsitz in der Schweiz, so muss sie mindestens jährlich dem für die Zahlung ihrer Leistungen verantwortlichen Sozialversicherungsorgan einen durch die chinesische Botschaft oder das chinesische Konsulat in der Schweiz ausgestellten Lebensnachweis oder einen Lebensnachweis vorlegen, der vom zuständigen Organ in der Schweiz beglaubigt und legalisiert und von der chinesischen Botschaft oder vom chinesischen Konsulat ebenfalls legalisiert wurde (vgl. § 7 Abs. 1 Vorläufige Methode). Wenn die Leistungen beziehende Person legal in die Volksrepublik China einreist, kann sie selbst dem Sozialversicherungsorgan ihren

setz-ein-leitfaden-fuer-investoren>. «Der Buchungszinssatz für die individuellen Konten der Betriebsrenten wird einmal jährlich vom Ministerium für Humanressourcen und soziale Sicherheit und vom Finanzministerium in Übereinstimmung mit den Investitionsrenditen des akkumulierten Teils der tatsächlichen Konten der Betriebsrenten in jeder Provinz (Region und Stadt) bekannt gegeben», <https://www.mohrss.gov.cn/SYrlzyhshbzb/shehui_baozhang/zcwj/yanglao/201704/t20170424_269935.html>.

Für diesen Hinweis danke ich Susi (Ke) Wang, Chief Trade Officer, Swiss Business Hub China, c/o Embassy of Switzerland, Beijing. Zu WFOE vgl. BU, Fn. 3, S. 251; zu Joint Venture vgl. BU, Fn. 3, S. 245–251. Zum Unternehmensrecht der Volksrepublik China generell vgl. <https://www.ecovis.com/heidelberg/blog/2024/07/08/wesentliche-haftungsupdates-chinas-neues-unternehmensgesetz-2024-fuer-auslaendische-investoren/> (alle zuletzt besucht am 31. 3. 2025); MAJA BLUMER, Chinesisches Unternehmensrecht zwischen Kommunismus und Kapitalismus. Verborgene Stolpersteine für schweizerische Unternehmen in China, in: AJP/PJA 1/2015, S. 239–241.

82 STUDYSMARTER, Chinas Sozialversicherung, <<https://www.studysmarter.de/schule/chinesisch/chinesische-politik/chinas-sozialversicherung/>> (zuletzt besucht am 31.3.2025).

83 LAUENER, Fn. 4, S. 97; Winnie ZHAO/Fiona HUANG, China, Expansion of voluntary personal pension system, 23. 1. 2025, <<https://www.wtco.com/en-ie/insights/2025/01/china-expansion-of-voluntary-personal-pension-system>>. Siehe HOWHOW ZHANG, A new era of China's pension system, 14 Mar 2023, <<https://www.ey.com/en-cn/insights/strategy/a-new-era-of-chinas-pension-system>>; QIAN ZHOU, China Expands Private Pension Scheme Nationwide Following Two-Year Pilot Program, 13. 12. 2024, <<https://www.china-briefing.com/news/private-pension-scheme-expands-nationwide-in-china/>>; GLOBAL TIMES, China's private pension system is being rolled out nationwide, as a supplement to basic retirement insurance, <<https://www.globaltimes.cn/page/202412/1324878.shtml>>; XINHUA NET, China's private pension system attracts over 60 mln people: ministry, 8. 6. 2024, <<https://english.news.cn/20240608/28d901474b4242829491ee9f3ee10f85/c.html>>; LOCKTON, China launches a new voluntary private pension scheme, 25. 1. 2023, <<https://global.lockton.com/us/en/news-insights/china-launches-a-new-voluntary-private-pension-scheme>> (alle zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

Lebenszustand nachweisen, ohne Lebensnachweis der chinesischen Botschaft oder des chinesischen Konsulats in der Schweiz (vgl. § 7 Abs. 2 Vorläufige Methode). Allerdings steht der leistungsbeziehenden Person kein Beschwerderecht (sozialversicherungsrechtlicher Verwaltungswiderspruch) betreffend Leistungsauszahlung zu, da die Geltendmachung dieses in § 83 Abs. 1 und 2 SVG statuierten Beschwerderechts das chinesische Bürgerrecht voraussetzt, weshalb es nicht in die «Vorläufige Methode zur Sozialversicherung der im chinesischen Gebiet beschäftigten Ausländer» aufgenommen wurde. Obwohl die Leistungen beziehende Person in der Schweiz ansässig ist, werden die chinesischen Sozialversicherungsleistungen (1. Säule) in der Volksrepublik China besteuert, in der Schweiz hingegen von der Besteuerung ausgenommen. Allerdings kann die Schweiz bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen der Rentenbezügerin bzw. des Rentenbezügers den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären (Art. 24 Ziff. 2.a DBA China).⁸⁴

V. Rückkehr der lokalisierten entsandten Person in die Schweiz: AHV- und BVG-Unterstellung

Verlässt die in der Volksrepublik China lokalisierte entsandte Person vor Erreichen des gesetzlichen Pensionierungsalters China, so bleibt das individuelle Rentenkonto der 1. Säule bestehen. Wird sie zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal in China tätig, werden die Beitragszeiten akkumuliert oder ihr Kontensaldo wird unter Beendigung der Pensionsversicherung ausgezahlt (§ 5 Abs. 2 Vorläufige Methode).⁸⁵ Verlegt die entsandte Person vor Erreichen des Pensionierungsalters ihren Wohnsitz definitiv wieder in die Schweiz, wird der auf dem individuellen Rentenkonto der 1. Säule der chinesischen Sozialversicherung deponierte Betrag (= Saldobetrag) bei Beitragsentrichtung von mindestens 15 Jahren durch Einmalzahlung rückerstattet (§ 5 Abs. 2 Vorläufige Methode i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 SVR-Abkommen Schweiz-China), ansonsten besteht möglicherweise nur ein Anspruch auf teilweise Rückerstattung.⁸⁶ Der Arbeitnehmeranteil auf dem individuellen Rentenkonto der 1. Säule wird festverzinslich ange-

legt (Kapitaldeckungsverfahren), um die Zinsen nur der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer zugutekommen zu lassen (vgl. §§ 11–13 SVG). Dabei werden die Zinsen gemäss § 14 SVG festgelegt, d.h., der auf den individuellen Konten aufgelaufene Zinsbetrag wird auf der Grundlage der von den Versicherten tatsächlich geleisteten Beiträge, multipliziert mit dem für das betreffende Jahr geltenden Buchungszinssatz, berechnet (jährliche Aufzinsung),⁸⁷ und bei Austritt mitgegeben (§ 3 Vorläufige Methode zur Sozialversicherung der im chinesischen Gebiet beschäftigten Ausländer).⁸⁸ Voraussetzung für die Auszahlung des Saldobetrages ist, dass die ehemals entsandte Person durch schriftlichen Antrag das Sozialversicherungsverhältnis beendet (§ 5 Abs. 2 Vorläufige Methode).

Arbeitet die zurückgekehrte Person bei einem schweizerischen Arbeitgeber – nun wieder mit einem Arbeitsvertrag nach schweizerischem Recht –, so ist sie wieder obligatorisch in der AHV versichert (Art. 1a Abs. 1 AHVG). Des Weiteren ist die zurückgekehrte Person im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses wieder oder neu dem BVG, d.h. der obligatorischen beruflichen Vorsorge, unterstellt,⁸⁹ wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 BVG).⁹⁰ Von ihrem ersten Arbeitstag an gilt die zurückgekehrte Person als in der Schweiz ansässig und ist hier unbeschränkt steuerpflichtig.⁹¹

Bei Eintritt der aus China zurückgekehrten Person in die schweizerische Vorsorgeeinrichtung hat diese das Recht, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Allerdings besteht dieses Recht zum Einkauf kraft Gesetzes nur im Zeitpunkt des Eintritts (Art. 9 FZG). Reglementarisch können Vorsorgeeinrichtungen jedoch im Bereich der überobligatorischen beruflichen Vorsorge Einkaufsmöglichkeiten auch während der Dauer der Zugehörigkeit zur Vorsorgeeinrichtung vorsehen (Art. 79b BVG). Dabei unterliegt das Einbringen des aus einer chinesischen Vorsorgeeinrichtung stammenden Vorsorgeguthabens in die schweizerische Vorsorgeeinrichtung nicht dem Geldwäschereigesetz (GwG), da sämtliche steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom Geltungsbereich des GwG ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG), und

84 LAUENER, Fn. 17, S. 44 f. Zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/623/de> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

85 KORTS, Fn. 66, S. 352.

86 LAUENER, Fn. 4, S. 97.

87 Darüber hinaus schreiben die Sozialversicherungsbüros in Übereinstimmung mit den Praktiken der lokalen Sozialversicherungsbüros den individuellen Konten jährlich Zinsen zu dem vorgeschriebenen Satz gut. Für diese Hinweise danke ich Susi (Ke) Wang, Chief Trade Officer, Swiss Business Hub China, c/o Embassy of Switzerland, Beijing, und Dr. iur. Xu Guojian, LL. M., SGLA Law Office, Shanghai.

88 Für diesen Hinweis danke ich Susi (Ke) Wang, Chief Trade Officer, Swiss Business Hub China, c/o Embassy of Switzerland, Beijing.

89 BOLLIER, Fn. 7, S. 184 f.; LAUENER, Fn. 17, S. 72.

90 BOLLIER, Fn. 7, S. 522.

91 LAUENER, Fn. 17, S. 72.

zwar unabhängig davon, ob sie obligatorische oder überobligatorische Vorsorgeleistungen erbringen.

Hat die aus China zurückgekehrte entsandte Person noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört,⁹² ist ihre Einkaufsmöglichkeit während der ersten fünf Jahre der Zugehörigkeit zur Vorsorgeeinrichtung auf eine jährliche Einkaufssumme von 20% des reglementarisch versicherten Lohnes beschränkt. Nach fünf Jahren kann dann ein vollständiger Einkauf stattfinden (Art. 60b Abs. 1 BVV 2 i.V.m. Art. 79b Abs. 2

BVG / Art. 49 Abs. 2 Ziff. 24 BVG / Art. 89a Abs. 6 Ziff. 21 ZGB). Dies gilt sowohl für von ihr selbst finanzierte Einkäufe als auch für vom Arbeitgeber finanzierte Einkäufe. Um sicherzustellen, dass trotz der Beschränkung der Einkaufssumme in den ersten Jahren bereits ab dem Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung der volle Risikoschutz besteht, kann sich die versicherte Person verpflichten, die Einkaufssumme zeitlich gestaffelt vollständig zu bezahlen. Da ein direkter Transfer von einer chinesischen auf eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung nicht möglich ist, kann die genannte Einkaufslimite (Art. 60 Abs. 1 BVV 2) nicht ausgeschlossen werden (keine Anwendung von Art. 60 Abs. 2 BVV 2).

Wechselt die versicherte Person während der Fünfjahresfrist die Vorsorgeeinrichtung, läuft diese Frist weiter und ist auch von der nachfolgenden Vorsorgeeinrichtung zu beachten.

VI. Fazit

Während der ersten 72 Monate sind entsandte Personen nur dem Schweizer Sozialversicherungssystem unterstellt, d. h. hinsichtlich der Altersvorsorge der AHV und der beruflichen Vorsorge, sodass sie in der Volksrepublik China nicht beitragspflichtig sind. Nach Ablauf der 72 Monate werden die Entsandten dem chinesischen Sozialversicherungssystem, d. h. hinsichtlich der Altersvorsorge der Grundaltersrentenversicherung, unterstellt, wodurch die Beitragspflicht in der Schweiz erlischt (Lokalisierung).⁹³

Erreicht die lokalisierte entsandte Person in der Volksrepublik China das Rentenalter, erhält sie eine Altersrente, wenn sie mindestens 15 Jahre Beiträge entrichtet hat, ansonsten lediglich die Auszahlung des Betrages, den sie mit dem Arbeitgeber auf ihrem

individuellen Rentenkonto der 1. Säule angespart hat. Allerdings ist der für die versicherte Person in die Grundaltersrentenversicherung einbezahlte Arbeitgeberbeitrag verloren.

Bei Rückkehr der entsandten Person vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters wird der Saldobetrag des individuellen Rentenkontos (1. Säule) bei Beitragsentrichtung von mindestens 15 Jahren rückerstattet (§ 5 Abs. 2 Vorläufige Methode i. V. m. Art. 10 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 SVR-Abkommen Schweiz-China). Bei Beitragsentrichtung von weniger als 15 Jahren besteht möglicherweise nur ein Anspruch auf teilweise Rückerstattung. Der für die versicherte Person in die Grundaltersrentenversicherung einbezahlte Arbeitgeberbeitrag ist jedoch verloren.

Diese Regelungen sind «fragwürdig, da nur die wenigsten 15 Jahre in China bleiben» und die «Prozedur» der teilweisen Rückerstattung des auf dem individuellen Rentenkonto (1. Säule) angesparten Betrages «äusserst kompliziert» ist und «nur jene Arbeitnehmer für Sozialleistungen in Frage kommen, die eine Aufenthaltsgenehmigung (Residence Permit) haben» und diese bei Arbeitslosigkeit «laut Gesetz das Land verlassen» müssen, «weshalb die Arbeitslosenversicherung hinfällig ist».⁹⁴ Hinzu kommen die hohen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers von 35%, mit der Konsequenz, dass für je 100 CNY Arbeitslohn noch einmal 35 CNY dazu addiert werden müssen, was den ehemaligen HR-Chef Liu Zhengrong feststellen lässt: «Wenn ich heute wieder Personalchef in China wäre, wie damals 1998, würde ich selbstverständlich die hohe Abgabenlast lauthals beklagen.»⁹⁵ Eine durchaus berechtigte Feststellung, wenn man bedenkt, dass etliche Schweizer Unternehmen – trotz nach wie vor bestehender «grundlegender Differenz vor allem im Rechtsbereich»⁹⁶ zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China – aufgrund der neuen Zollpolitik der USA zusätzliche Marktanteile im Reich der Mitte gewinnen könnten.⁹⁷

92 Dies dürfte freilich praktisch nie der Fall sein, da der Entsendung eigentlich eine Tätigkeit in der Schweiz vorangehen sollte (BGE 134 V 428 E. 10 [allerdings mit Bezug auf das europäische Koordinierungsrecht, wobei unklar ist, ob dasselbe auch für Entsendungen ausserhalb der EU/EFTA gelten muss]). Für diesen Hinweis danke ich Prof. Dr. iur. Rechtsanwalt Basile Cardinaux, Universität Freiburg, Lehrstuhl für Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht, <<https://www.unifr.ch/ius/cardinaux/de/lehrstuhl/team/basilecardinaux.html>> (zuletzt besucht am 31. 3. 2025).

93 Siehe IV/1/a.

94 DEZAN SHIRA & ASSOCIATES, Lohn und Sozialversicherung in Asien. Sozialversicherung in China, in: Dezan Shira & Associates (Hrsg.), Personalverwaltung in Asien, Asia Briefing German, Ausgabe 10, Winter 2014, S. 9.

95 ZHENGRONG, Fn. 29.

96 MARCEL SENN, Welche Einsichten hat uns die Tagung «Maoismus oder Sinomarxismus» gebracht?, in: Harro von Senger/Marcel Senn (Hrsg.), Maoismus oder Sinomarxismus?, Rechtswissenschaftlich-sinologische Tagung an der Universität Zürich, 5. und 6. Dezember 2014, Stuttgart 2016, S. 288. Zum Rechtssystem der Volksrepublik China vgl. RUDOLF/TESTER, Fn. 27, S. 94–98.

97 THOMAS SCHLITTLER, Schweizer Firmen gewinnen in China neue Kunden, in: NZZ am Sonntag, 20.4.2025, S. 3. Vgl. Fn. 8. Zur neuen Zollpolitik der USA und der Reaktion der Volksrepublik China darauf: ISABELLE JACOBI, Die Köpfe hinter dem Zollkrieg gegen China, in: NZZ, 11.4.2025, S. 5; Deutsche Presse-Agentur (dpa), China plant für den «schlimmsten Fall» vor, in: NZZ, 26.4.2025, S. 27.